

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1973	Herausgegeben zu Saarbrücken, 24. Dezember	Nr. 48
------	--	--------

Inhalt:

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 985 zur Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes. Vom 13. Dezember 1973	829
Gesetz Nr. 984 „Kommunalwahlgesetz –KWG –“. Vom 13. Dezember 1973	841
Gesetz Nr. 986 zur Neugliederung der Gemeinden und Landkreise des Saarlandes (Neugliederungsgesetz – NGG). Vom 19. Dezember 1973	852
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 308, Teilstrecke Oberlinxweiler–St. Wendel, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 1,6 + 79,24, innerhalb der Gemarkungen Oberlinxweiler und St. Wendel. Vom 20. November 1973	860
Änderung der Verbandssatzung des Mehrzweckhallen- und Kindergarten zweckverbandes Abweiler-Biesingen. Vom 19. Dezember 1973	860
III. Amtliche Bekanntmachungen	861

I. Amtliche Texte

429 **Gesetz Nr. 985**
zur Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes

Vom 13. Dezember 1973

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung – Teil A des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden, Ämter und Landkreise (Kommunal selbstverwaltungsgesetz) in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsbl. S. 689), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 971 vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gemeindearten

(1) Kreisangehörige Gemeinden sind Gemeinden, die einem Landkreis angehören.

(2) Stadtverbandsangerhörige Gemeinden sind Gemeinden, die dem Stadtverband Saarbrücken angehören.

(3) Mittelstädte sind kreisangehörige oder stadtverbandsangehörige Städte, denen diese Rechtsstellung auf Antrag durch Rechtsverordnung der Landesregierung zu verleihen ist, wenn sie mehr als 40 000 Einwohner haben und nicht Sitz der Landkreisverwaltung oder der Stadtverbandsverwaltung sind.

(4) Kreisfreie Städte sind Städte, die weder einem Landkreis noch dem Stadtverband Saarbrücken angehören, denen diese Rechtstellung durch Gesetz verliehen wird.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Besondere Aufgaben der Mittelstädte

Die Mittelstädte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet auch Aufgaben der Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörden und den Landkreisen übertragene staatliche Aufgaben nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Landesregierung.“

3. In § 8 werden die Worte „unteren staatlichen Verwaltungsbehörden der allgemeinen Landesverwaltung“ durch die Worte „Landräten als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden“ ersetzt.

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Besondere Aufgaben der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Die Landeshauptstadt Saarbrücken erfüllt neben ihren Aufgaben als Gemeinde für das Gebiet des Stadtverbandes alle Aufgaben, die den Landräten als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden obliegen.“

5. § 17 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Bürgermeister soll die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten in geeigneter Form unterrichten. Zu diesem Zweck kann er auch Einwohnerversammlungen einberufen; diese können auf Gemeindeteile beschränkt werden.

(2) Bei der Gemeinde ist eine Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes sowie eine Sammlung aller in ihrem Gebiet geltenden Satzungen und Verordnungen anzulegen und zu gewährleisten, daß jedermann während der Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht nehmen und sich auf seine Kosten Abschriften oder Ablichtungen anfertigen lassen kann.“

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenreinigung“ ein Komma und die Worte „Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme“ eingefügt.

8. In § 20 wird Absatz 2 und die Kennzeichnung als Absatz 1 gestrichen.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Rechte und Pflichten der Bürger

(1) Die Bürger sind nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt und wählbar.

(2) Die Bürger sind zu ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde verpflichtet. Die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit kann zurückgenommen werden.

Die ehrenamtliche Tätigkeit endet mit dem Verlust des Bürgerrechts.“

10. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „entgangenen Arbeitsverdienstes“ durch die Worte „Verdienstaufalles“ ersetzt.

11. § 27 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bürgermeister führt in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister.“

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Rechtsstellung der Organträger

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Vorschriften über die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit finden Anwendung mit Ausnahme der §§ 22 und 23.

(2) Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete sind Beamte auf Zeit. In § 64 Abs. 1 des Saarländischen Beamtengesetzes tritt für sie an die Stelle des Anspruchs auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn der Anspruch auf die Dienstbezüge, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete sind Ehrenbeamte. Das Ehrenbeamtenverhältnis ist an eine Altersgrenze nicht gebunden. Es beginnt mit der Ernennung und endet, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Vorschriften des Saarländischen Beamtengesetzes über das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 15 Abs. 4), die Entlassung (§§ 42 bis 48), die Ausübung des Gnadenrechts (§ 63), die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren (§ 64) sowie die Erteilung eines Dienstzeugnisses (§ 111) finden keine Anwendung.

(4) Mitglieder des Gemeinderates und ehrenamtliche Beigeordnete scheidern mit dem Verlust der Wählbarkeit aus ihrem Amte aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der Gemeinderat. Ehrenamtliche Beigeordnete scheidern ferner mit der Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses aus ihrem Amte aus. Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Beigeordnete sich weigern, den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst zu leisten oder das an dessen Stelle vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen.“

13. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Gemeinderates beträgt fünf Jahre; sie beginnt am fünfzehnten auf den Wahltag folgenden Tag, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Gemeinderates.

(2) Bürgermeister und hauptamtliche Beigeordnete werden für die Dauer von zehn Jahren berufen. Die Ernennung darf erst ausgesprochen werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete werden für die Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Ihre Amtszeit be-

ginnt mit ihrer Wahl; die Ernennung zum Ehrenbeamten ist unverzüglich vorzunehmen. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die besonderen Vorschriften über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Gemeinderates und seiner Mitglieder sowie der ehrenamtlichen Beigeordneten bleiben unberührt."

14. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt in Gemeinden

bis zu	10 000 Einwohnern	27,
mit mehr als	10 000 bis 20 000 Einwohnern	33,
mit mehr als	20 000 bis 30 000 Einwohnern	39,
mit mehr als	30 000 bis 40 000 Einwohnern	45,
mit mehr als	40 000 bis 60 000 Einwohnern	51,
mit mehr als	60 000 bis 100 000 Einwohnern	57,
mit mehr als	100 000 Einwohnern	63.

15. § 32 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Bürgermeister, einem Ausschuß, einem Bezirksrat oder einem Ortsrat übertragen sind.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. die Einteilung des Gemeindegebietes in Gemeindebezirke oder Stadtbezirke und die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte und der Bezirksräte (§ 67, § 71 b);

8. die Übertragung von Aufgaben auf den Ortsrat (§ 70) und auf den Bezirksrat sowie die Zustimmung bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf die Bezirksverwaltung. (§ 71b);“

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 27 werden Nummern 9 bis 29.

17. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Geschäftsordnung

Der Gemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Erlaß und die Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Das gleiche gilt, wenn der Gemeinderat im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Gemeinderates beschränkt.“

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er hat kein Stimmrecht. Die Beigeordneten vertreten ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten bestellt der Gemeinderat den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren ältere

hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.“

19. In § 42 Abs. 2 Satz 1 wird das letzte Komma gestrichen und die Worte „jedoch weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind“ werden durch die Worte „anwesend ist“ ersetzt.

20. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gemeinderat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen zu hören.“

21. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „entgangenen Arbeitsverdienstes“ durch die Worte „des Verdienstausfalles“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „entgangene Arbeitsverdienst“ durch die Worte „entstandene Verdienstausfall“ ersetzt.

22. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ändert sich bei einer Gebietsänderung die Zahl der Einwohner, so endet die Amtszeit des Gemeinderates mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung; es findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zahl der aufgenommenen Einwohner im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner der aufnehmenden Gemeinde oder die Zahl der abgegebenen Einwohner im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner der abgebenden Gemeinde unbedeutend ist und die Struktur der Gemeinde nur unwesentlich verändert wird; die Entscheidung trifft der Minister des Innern. In einer neugebildeten Gemeinde ist stets eine Neuwahl durchzuführen. Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.“

23. Der III. Abschnitt des Zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

„III. Abschnitt

Bürgermeister und Beigeordnete

§ 52

Eignung

(1) Der Bürgermeister muß für sein Amt geeignet sein. Er muß mindestens die Befähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung besitzen oder über entsprechende Erfahrungen verfügen, die er durch verantwortliche Tätigkeit in Verwaltung oder Wirtschaft erworben hat.

(2) In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern muß der Bürgermeister oder ein hauptamtlicher Beigeordneter oder ein anderer leitender Beamter der Gemeinde die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt besitzen; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Kommunalaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 53

Ausschreibung und Besoldung

Die Stelle des Bürgermeisters ist öffentlich auszuschreiben. Die Besoldung des Bürgermeisters wird

vor der Ausschreibung durch den Gemeinderat im Rahmen der geltenden Vorschriften festgesetzt.

§ 54

Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 44 Anwendung.

(2) Wird der Bürgermeister aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, so scheidet er mit seiner Ernennung aus dem Gemeinderat aus.

(3) Eine Wiederwahl ist frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig. Sie muß spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein. Wird die Wiederwahl später durchgeführt, so entfällt die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nach § 195 Abs. 3 des Saarländischen Beamtengesetzes. Bei rechtzeitiger Wiederwahl ist der Bürgermeister nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, bei späterer Wiederwahl berechtigt, die Amtsgeschäfte bis zur Wiederernennung oder bis zur Rechtskraft der Entscheidung, durch die die Wiederwahl für ungültig erklärt wird, weiterzuführen. Für diese Zeit sind die beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(4) Die vollzogene Wahl ist unverzüglich öffentlich bekanntzumachen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 55

Wahlanfechtung

(1) Die Wahl des Bürgermeisters kann von jedem Mitglied des Gemeinderates innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl bei der Kommunalaufsichtsbehörde angefochten werden.

(2) Gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde kann innerhalb eines Monats Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erhoben werden. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(3) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

§ 56

Abwahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister kann vom Gemeinderat vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl kann nur schriftlich von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates gestellt werden. Die Beschlußfassung über die Abwahl erfolgt in einer besonderen Sitzung des Gemeinderates. Er wird hierzu von dem Beigeordneten, der den Bürgermeister vertritt, einberufen; während der Sitzung führt der Beigeordnete den Vorsitz.

(2) Über den Antrag muß namentlich abgestimmt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Über die Abwahl ist zweimal zu beraten und abzustimmen. Die zweite Beratung und Abstimmung darf frühestens einen Monat, jedoch nicht später als zwei Monate nach der ersten, erfolgen; Absatz 1 Satz 2 findet hierbei keine Anwendung. Der Bürgermeister scheidet an dem Tage, an dem die

Abwahl zum zweiten Mal beschlossen wird, aus seinem Amt aus. Die Mitteilung über die Abwahl ist ihm unverzüglich zuzustellen."

(3) Ein abgewählter Bürgermeister erhält bis zum Ablauf seiner Amtszeit die vollen Dienstbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigung. Auf die Dienstbezüge wird das Einkommen aus einer anderweitigen Tätigkeit angerechnet; ein Drittel dieses Einkommens, mindestens jedoch 300 DM monatlich, bleiben anrechnungsfrei. Nach Ablauf der Amtszeit hat ein abgewählter Bürgermeister Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zustehen würde, wenn er seine Amtszeit vollendet hätte.

§ 57

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung. Er bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates vor und führt sie aus.

(3) Der Bürgermeister erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde. Er ist allein zuständig, soweit gesetzlich eine Anhörung der Gemeinde vorgeschrieben und die Angelegenheit im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten ist.

(4) Der Bürgermeister erledigt die der Gemeinde übertragenen Auftragsangelegenheiten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Gemeindebediensteten und der Beigeordneten. Ihm obliegt die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter nach den Beschlüssen des Gemeinderates. Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde nimmt gegenüber dem Bürgermeister in den Fällen der §§ 17 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 75 Abs. 4 des Saarländischen Beamtengesetzes und des § 117 der Saarländischen Disziplinarordnung die Kommunalaufsichtsbehörde, im Falle des § 77 des Saarländischen Beamtengesetzes der Gemeinderat, im übrigen der zur Vertretung des Bürgermeisters berufene Beigeordnete (§ 61) wahr.

§ 58

Widerspruchs- und Vorlagepflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, rechtswidrigen Beschlüssen unverzüglich zu widersprechen. Hält der Gemeinderat seinen Beschluß aufrecht, so hat der Bürgermeister die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

(2) Beschlüsse, über deren Rechtmäßigkeit der Bürgermeister im Zweifel sein muß, hat er der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen; über die Vorlage hat er die Mitglieder des Gemeinderates unverzüglich zu unterrichten.

(3) Widerspruch und Vorlage haben aufschiebende Wirkung.

§ 59

Anordnungsbefugnis des Bürgermeisters
in dringenden Angelegenheiten

Der Bürgermeister ist berechtigt, dringende Maßnahmen, die aus Gründen des Gemeinwohls keinen Aufschub dulden, auch ohne Beschluß des Gemeinderates anzuordnen. In diesen Fällen hat er unverzüglich den Gemeinderat zu unterrichten. Der Gemeinderat kann die Anordnung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Anordnung entstanden sind.

§ 60

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die die Gemeinde auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 61

Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch Beigeordnete in der vom Gemeinderat festgesetzten Reihenfolge vertreten. Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter, in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern die Amtsbezeichnung Bürgermeister.

(2) Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Bürgermeisters und der Beigeordneten wählt der Gemeinderat für die Dauer der Verhinderung einen besonderen Vertreter aus seiner Mitte; hierbei führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz.

(3) Ist die Wahl des Bürgermeisters angefochten, so kann der Gemeinderat aus seiner Mitte einen besonderen ehrenamtlichen Beigeordneten wählen und diesen bis zur Ernennung des Bürgermeisters mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bürgermeisters betrauen; dies gilt nicht im Falle einer Wiederwahl nach § 54 Abs. 3, sofern der bisherige Bürgermeister die Amtsgeschäfte weiterführt.

(4) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates ehrenamtlichen Beigeordneten bestimmte Geschäftszweige zur Erledigung übertragen. Über die Übertragung bestimmter Geschäftszweige an hauptamtliche Beigeordnete und die Änderung entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 62

Zahl der Beigeordneten

Die Gemeinden haben einen oder zwei Beigeordnete. Durch Beschluß des Gemeinderates kann die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden

mit mehr als 10 000 bis 20 000 Einwohnern auf drei,

mit mehr als 20 000 bis 40 000 Einwohnern auf vier,

mit mehr als 40 000 bis 100 000 Einwohnern auf fünf,
und in Gemeinden mit mehr als

100 000 Einwohnern bis auf sieben

erhöht werden.

§ 63

Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Gemeinderates in der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzusetzen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete können nicht sein

1. Bedienstete der Gemeinde,

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter von Zweckverbänden, denen die Gemeinde angehört, oder von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, oder von Gesellschaften und Vereinigungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist.

(3) Auf die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten sind die Vorschriften der §§ 44, 54 Abs. 4 und 55 entsprechend anzuwenden.

§ 64

Vorzeitige Beendigung der Amtszeit und Weiterführung der Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit

(1) Die ehrenamtlichen Beigeordneten können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.

(2) Beschließt der Gemeinderat im Laufe seiner Amtszeit, an Stelle eines bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten einen hauptamtlichen Beigeordneten zu berufen, so erlischt das Amt dieses ehrenamtlichen Beigeordneten mit der Ernennung des hauptamtlichen Beigeordneten.

(3) Die bisherigen ehrenamtlichen Beigeordneten führen die Amtsgeschäfte nach Ablauf der Amtszeit des Gemeinderates bis zur Wahl der neuen ehrenamtlichen Beigeordneten weiter.

§ 65

Aufwandsentschädigung

An Stelle der Erstattung barer Auslagen (§ 49 Abs. 1) und des unvermeidlichen Verdienstausfalles (§ 49 Abs. 2) kann ehrenamtlichen Beigeordneten eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Minister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gewährung sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 66

Hauptamtliche Beigeordnete

(1) Städte und Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern können hauptamtliche Beigeordnete berufen. Die Gesamtzahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten darf die nach § 62 zulässige Höchstzahl nicht übersteigen.

(2) Hauptamtliche Beigeordnete haben kein Stimmrecht im Gemeinderat.

(3) Auf die hauptamtlichen Beigeordneten finden die Vorschriften der §§ 52 bis 56 entsprechende Anwendung.

(4) Soweit sich für die hauptamtlichen Beigeordneten aus Absatz 1 bis 3 sowie aus anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die ehrenamtlichen Beigeordneten mit Ausnahme der §§ 64 Abs. 1 und 3 und 65 entsprechend anzuwenden.“

24. Der IV. Abschnitt des Zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

„IV. Abschnitt

Förderung der Selbstverwaltung in Gemeindebezirken und Stadtbezirken

§ 67

Gemeindebezirke, Ortsrat

(1) Das Gebiet einer Gemeinde kann durch Satzung in Gemeindebezirke (Stadtteile, Ortsteile) eingeteilt werden. Bei der Einteilung in Gemeindebezirke sollen im Rahmen der Gemeindeentwicklung die Besonderheiten der engeren örtlichen Gemeinschaft berücksichtigt werden. Ein Gemeindebezirk muß mehr als 200 Einwohner haben.

(2) Für jeden Gemeindebezirk ist ein Ortsrat zu bilden. Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte wird durch Satzung bestimmt. Dabei ist eine Staffelung der Zahl der Mitglieder nach Einwohnerzahlen der Gemeindebezirke zulässig. Ein Ortsrat soll mindestens aus fünf, er darf höchstens aus elf Mitgliedern bestehen.

§ 68

„Bildung des Ortsrates

(1) In den Ortsrat können die in einem Gemeindebezirk wohnhaften und in den Gemeinderat wählbaren Bürger berufen werden. Die Mitgliedschaft im Gemeinderat schließt eine Mitgliedschaft im Ortsrat nicht aus.

(2) Wird der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, so haben die Parteien und Wählergruppen, die für die Gemeinderatswahl einen Wahlvorschlag eingereicht haben, bis spätestens am vierzehnten Tag vor dem Wahltag für jeden Gemeindebezirk beim Bürgermeister eine Liste mit Bewerbern für den Ortsrat einzureichen und im Gemeindebezirk in geeigneter Form bekanntzugeben. Nach Durchführung der Gemeinderatswahl werden die Sitze für den Ortsrat auf die Parteien und Wählergruppen, die bei der Gemeinderatswahl mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten haben, unter Zuerundelegung der in dem betreffenden Gemeindebezirk von diesen Parteien und Wählergruppen erzielten gültigen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Für die danach auf eine Partei oder Wählergruppe entfallenden Sitze werden die Mitglieder des Ortsrates nach der von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Bewerberliste berufen; dabei ist die Reihenfolge der Bewerber einzuhalten. Stehen einer Partei oder Wählergruppe mehr Sitze für den Ortsrat zu, als deren Liste Bewerber enthält,

so bleiben diese Sitze für die Dauer der Amtszeit des Ortsrates unbesetzt.

(3) Wird der Gemeinderat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so werden die Mitglieder des Ortsrates vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

(4) Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

(5) Der Bürgermeister benachrichtigt die Bewerber schriftlich und fordert sie auf, innerhalb einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Berufung zum Ortsrat annehmen. Geht innerhalb der Frist eine Erklärung beim Bürgermeister nicht ein, so gilt die Berufung als angenommen. Erfolgt die Annahme der Berufung unter Vorbehalt, so gilt sie als nicht angenommen. Die Nichtannahme der Berufung ist unwiderruflich. Der Bürgermeister stellt fest, wer Mitglied des Ortsrates geworden ist.

(6) Wird ein Sitz im Ortsrat während der Amtszeit frei, so sind für das Nachrücken von Ersatzleuten die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

§ 69

Amtszeit, Rechtsstellung

(1) Die Amtszeit des Ortsrates entspricht der Amtszeit des Gemeinderates.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ortsrates beginnt an dem Tage, an dem der Bürgermeister die Feststellung über die Mitgliedschaft im Ortsrat getroffen hat. Sie endet mit der Niederlegung des Amtes, mit dem Verlust der Wählbarkeit in den Gemeinderat oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes im Gemeindebezirk.

(3) Die Mitglieder des Ortsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu erklären; er ist unwiderruflich.

(4) Die Feststellung über das Ausscheiden aus dem Ortsrat trifft der Bürgermeister.

(5) Die Mitglieder des Ortsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Ausnahme der §§ 22 und 23 sind entsprechend anzuwenden. Die den Mitgliedern des Ortsrates durch die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden baren Auslagen können auf Beschluß des Gemeinderates durch Gewährung eines Pauschbetrages erstattet werden.

§ 70

Aufgaben des Ortsrates

(1) Der Ortsrat kann zu allen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten. Der Ortsrat soll zu denjenigen Fragen Stellung nehmen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuß

oder vom Bürgermeister vorgelegt werden. In allen wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, ist er zu hören. Vor der Festsetzung des Haushaltsplanes ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben, soweit es sich um Ansätze für den Gemeindebezirk handelt.

(2) Der Gemeinderat kann dem Ortsrat insbesondere folgende den Gemeindebezirk betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Pflege des Ortsbildes,
2. Pflege der örtlichen Geschichte,
3. Unterhaltung von Denkmälern,
4. Zuschüsse für örtliche Vereine,
5. Einrichtung, Änderung und Aufhebung von lokal begrenzten Einrichtungen der Kulturpflege, von Sport-, Park-, Grünanlagen, Kindergärten, Kinderspielplätze,
6. Zuschüsse für lokale Pflegestationen, zu Einrichtungen der Altenbetreuung und Heimatpflege,
7. Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von lokal begrenzten Einrichtungen der freiwilligen Sozialbetreuung,
8. Pflege vorhandener Paten- und Städtepartnerschaften,
9. Gestaltung von Repräsentationsangelegenheiten des Gemeindebezirks.

(3) Der Gemeinderat kann dem Ortsrat, unbeschadet des § 33, weitere Angelegenheiten widerruflich zur Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird.

(4) Unterläßt es der Ortsrat, die im Rahmen der ihm nach Absatz 2 und 3 übertragenen Entscheidungsbefugnisse notwendigen Beschlüsse zu fassen, so kann der Bürgermeister anordnen, daß der Ortsrat innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. Kommt der Ortsrat der Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so entscheidet der Gemeinderat an Stelle des Ortsrates.

§ 71

Anzuwendende Vorschriften

Für den Ortsrat gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

Pflichten (§ 31 Abs. 1 und 2),

Sitzungszwang (§ 36),

Öffentlichkeit (§ 38) mit der Maßgabe, daß nur die Sitzungen über die dem Ortsrat zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten öffentlich sind,

Einberufung und Tagesordnung (§ 39) mit der Maßgabe, daß

- a) der Bürgermeister die Einberufung des Ortsrates verlangen kann und er und die Mitglieder des Gemeinderates jederzeit an den Sitzungen teilnehmen können,
- b) die Einberufungsfrist bei nichtöffentlichen Sitzungen mindestens einen Tag beträgt,
- c) es bei nichtöffentlichen Sitzungen einer öffentlichen Bekanntmachung nicht bedarf,

Aufgaben des Vorsitzenden (§ 41),

Beschlußfähigkeit (§ 42),

Beschlußfassung (§ 42 Abs. 1 und 3),

Wahlen (§ 44),

Folgen der Mitwirkung bei Befangenheit (§ 45),

Niederschrift (§ 46) mit der Maßgabe, daß die Niederschrift von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist,

Widerspruchs- und Vorlagepflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen (§ 58) mit der Maßgabe, daß nur der Bürgermeister zum Widerspruch und zur Vorlage berechtigt und verpflichtet ist.

§ 71 a

Der Ortsvorsteher

(1) In seiner ersten vom Bürgermeister einzuberufenden Sitzung wählt der Ortsrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Ortsrates einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Vorschriften der § 63 bis 65 finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsvorsteher.

(3) Der Ortsvorsteher soll unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ortsrates die Belange seines Gemeindebezirkes gegenüber der Gemeinde wahrnehmen. Er ist berechtigt, in Angelegenheiten, bei denen der Ortsrat nach § 70 beteiligt ist, an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse beratend teilzunehmen und Auskunft zu verlangen.

(4) Der Ortsvorsteher kann im Auftrag des Bürgermeisters bestimmte Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen.

§ 71 b

Stadtbezirke

(1) Das Gebiet einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern kann durch Satzung in Stadtbezirke eingeteilt werden. Für jeden Stadtbezirk ist ein Bezirksrat zu bilden. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksräte wird durch Satzung bestimmt; sie ist auf höchstens fünfzehn festzusetzen; eine Staffelung nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke ist zulässig. Für die Bildung, die Amtszeit, die Rechtsstellung und das Verfahren der Bezirksräte sind die Vorschriften der §§ 68, 69 und 71 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bezirksrat beschließt über die den Stadtbezirk betreffenden Selbstverwaltungsangelegenheiten, die ihm vom Stadtrat übertragen sind. § 70 Abs. 1 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Den Vorsitz im Bezirksrat führt der Bezirksbürgermeister. In Stadtbezirken ohne eigene Bezirksverwaltung wird der Bezirksbürgermeister für die Dauer der Amtszeit des Bezirkesrates von diesem aus seiner Mitte gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. In Stadtbezirken mit eigener Bezirksverwaltung ist der Bezirksbürgermeister der vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates mit der Leitung der Bezirksverwaltung beauftragte Beamte; er hat kein Stimmrecht im Bezirksrat. Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters ist der Bezirksbeigeordnete. Er ist ehrenamtlich tätig. Auf den Bezirksbürgermeister und den Bezirksbeigeordneten finden die Vorschriften des § 71 a entsprechende Anwendung.

(4) In Stadtbezirken kann durch Satzung eine Bezirksverwaltung eingerichtet werden. Die Bezirksver-

waltung erledigt die Verwaltungsaufgaben, die ihr vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates übertragen sind.“

25. § 75 Satz 2 wird gestrichen.

26. § 109 erhält folgende Fassung:

„§ 109

Gemeindekassen

Alle Kassengeschäfte der Gemeinde sind von der Gemeindekasse zu erledigen. Für Eigenbetriebe und Stiftungen können Sonderkassen eingerichtet werden. Mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde können die Gemeinden die Führung bestimmter Kassengeschäfte anderen Stellen übertragen.“

27. § 117 erhält folgende Fassung:

„(1) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde die Gesetze und die in Auftragsangelegenheiten (§ 6 Abs. 1) ergangenen Weisungen beachtet wurden und die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter bestimmungsgemäß verwendet worden sind (Ordnungsprüfung),

2. Die Kassengeschäfte richtig abgewickelt werden (Kassenprüfung).

(2) Die überörtliche Prüfung der kreisfreien Städte, der Mittelstädte und der stadtverbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeprüfungsamt bei dem Minister des Innern. Die überörtliche Prüfung der übrigen Gemeinden ist Aufgabe des Gemeindeprüfungsamts bei dem Landrat. In besonderen Fällen kann in diesen Gemeinden das Gemeindeprüfungsamt bei dem Minister des Innern Prüfungsaufgaben durchführen.

(3) Dem Gemeindeprüfungsamt bei dem Minister des Innern obliegt die überörtliche Prüfung der Gemeinden dahin, ob die Verwaltung wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird (Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung).

(4) Die Gemeindeprüfungsämter sind bei der Durchführung von Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Minister des Innern regelt die Prüfung der wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden durch Rechtsverordnung.“

28. In § 120 Abs. 1 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„Kommunalaufsichtsbehörde der kreisfreien Städte, der Mittelstädte und der stadtverbandsangehörigen Gemeinden ist der Minister des Innern.“

29. In § 122 Satz 1 werden die Worte „des Gemeinderates und seiner Ausschüsse“ durch die Worte „des Gemeinderates, seiner Ausschüsse, eines Ortsrates und eines Bezirksrates“ ersetzt.

30. In § 123 Abs. 2 werden die Worte „§ 55 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „§ 58 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

31. Im Fünften Teil wird vor § 132 folgender § 131 a eingefügt:

„§ 131 a

Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist das vom Statistischen Landesamt zuletzt, in den Fällen der §§ 30, 62 und 67 das letzte vor dem sechzigsten Tage vor dem Wahltag fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.“

32. Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

„§ 133 a

Gemeindebezirke, Stadtbezirke

(1) Die durch das Neugliederungsgesetz zusammengeschlossenen bisherigen Gemeinden mit mehr als 200 Einwohnern sind Gemeindebezirke der neuen Einheitsgemeinde im Sinne des § 67. Das Gebiet der bisherigen Stadt Dudweiler wird Stadtbezirk mit eigener Bezirksverwaltung im Sinne des § 71 b. Das Gebiet der bisherigen Stadt Saarbrücken wird weder Gemeindebezirk noch Stadtbezirk im Sinne dieses Gesetzes.

(2) In der neuen Einheitsgemeinde zusammengeschlossene bisherige Gemeinden bis zu 200 Einwohnern sind einem benachbarten Gemeindebezirk anzuschließen oder zu einem gemeinsamen Gemeindebezirk zusammenzuschließen. In die neue Einheitsgemeinde eingegliederte Gebietsteile anderer Gemeinden sind einem benachbarten Gemeindebezirk anzuschließen.

(3) Für die Einteilung der Gemeindebezirke nach Absatz 2 und für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Ortsräte findet § 67 Anwendung.

(4) Gemeindebezirke und Stadtbezirke, die nach den Absätzen 1 und 2 gebildet sind, dürfen erstmals für die zweite auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgende allgemeine Amtszeit der Ortsräte geändert werden.“

Artikel 2

Aufhebung der Amtsordnung

Die Amtsordnung – Teil B des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung – Teil C des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – wird Teil B des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes. Sie wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde der allgemeinen Landesverwaltung“ durch die Worte „des Landrats als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind zu hören.“

3 § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Rechte und Pflichten der Bürger der
kreisangehörigen Gemeinden

Die Bürger der kreisangehörigen Gemeinden sind bei der Wahl zum Kreistag nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt und wählbar. Sie sind zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis verpflichtet. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend.“

4. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahl der Mitglieder des Kreistages beträgt in Landkreisen

bis zu	100 000 Einwohnern	27,
mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern		33,
mit mehr als 200 000 bis zu 300 000 Einwohnern		39,
mit mehr als	300 000 Einwohnern	45.“

5. In § 23 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Er kann“ durch die Worte „Die Mitglieder des Kreistages können“ ersetzt.

6. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Geschäftsordnung

Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Erlass und die Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages. Das gleiche gilt, wenn der Kreistag im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will. Die Gültigkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Amtszeit des Kreistages beschränkt.“

7. In § 33 Nr. 3 werden die Worte „entgangenen Arbeitsverdienstes“ durch die Worte „des Verdienstausfalles“ ersetzt.

8. § 35 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ändert sich bei einer Gebietsänderung die Zahl der Einwohner, so endet die Amtszeit des Kreistags mit dem Inkrafttreten der Gebietsänderung; es findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zahl der aufgenommenen Einwohner im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner des aufnehmenden Kreises oder die Zahl der abgegebenen Einwohner im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner des abgebenden Kreises unbedeutend ist und die Struktur des Kreises nur unwesentlich verändert wird; die Entscheidung trifft der Minister des Innern.“

9. § 36 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisausschuß besteht bei einer gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages

von 27 aus	9 Mitgliedern,
von 33 aus	11 Mitgliedern,
von 39 aus	13 Mitgliedern,
von 45 aus	15 Mitgliedern.“

10. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Kreisausschuß bereitet alle Angelegenheiten, über die der Kreistag zu entscheiden hat, vor. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag ohne Vorbereitung entscheiden will oder die Vorbereitung einem seiner Ausschüsse übertragen hat.“

11. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Halten der Kreistag oder der Kreisausschuß im Falle des Widerspruchs ihren Beschluß aufrecht, so hat der Landrat die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

12. Im Fünften Teil wird vor § 57 folgender § 56 a eingefügt:

„§ 56 a

Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist das vom Statistischen Landesamt zuletzt, in den Fällen der §§ 17 und 46 das letzte vor dem sechzigsten Tag vor dem Wahltag fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.“

Artikel 4

Stadtverbandsordnung

Dem Kommunalselbstverwaltungsgesetz wird folgender Teil C angefügt:

Teil C

Stadtverbandsordnung des Stadtverbandes Saarbrücken

– StadtVbO –

Erster Teil

Grundlagen

§ 1

Wesen des Stadtverbandes

(1) Der Stadtverband Saarbrücken ist ein der fortschreitenden Integration dienender Verband der benachbarten Gemeinden des Großraumes Saarbrücken.

(2) Der Stadtverband erfüllt die überörtlichen, in ihrer Bedeutung auf das Verbandsgebiet beschränkten öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze durch die von der Bürgerschaft der verbandsangehörigen Gemeinden gewählten Organe in eigener Verantwortung.

(3) Der Stadtverband ist Gemeindeverband und Gebietskörperschaft.

§ 2

Name und Sitz

Name und Sitz des Stadtverbandes werden durch Gesetz bestimmt.

§ 3

Wappen, Farben und Dienstsiegel

(1) Der Minister des Innern kann dem Stadtverband auf seinen Antrag das Recht verleihen, Wappen und Farben zu führen; er kann Wappen und Farben auf Antrag des Stadtverbandes ändern. Wappen des Stadtverbandes dürfen von Dritten nur mit dessen Genehmigung verwendet werden.

(2) Der Stadtverband führt Dienstsiegel. Die Vorschriften der Landkreisordnung über die Führung von Dienstsiegeln gelten entsprechend.

§ 4

Selbstverwaltungsangelegenheiten

(1) Der Stadtverband ist berechtigt und in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit verpflichtet, zur Förderung des Wohles der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, die sich aus der überörtlichen Gemeinschaft ergeben.

(2) Der Stadtverband erfüllt in seinem Gebiet alle Selbstverwaltungsaufgaben, die durch Gesetz den Landkreisen übertragen sind. Ihm kann durch Gesetz die Erfüllung weiterer Selbstverwaltungsaufgaben zur Pflicht gemacht werden (Pflichtaufgaben). Verordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern.

(3) Der Stadtverband stellt in seinem Gebiet an Stelle der verbandsangehörigen Gemeinden in eigener Verantwortung den Flächennutzungsplan nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes auf. Er hat ferner die überörtlichen Interessen seines Gebietes gegenüber anderen Planungsträgern wahrzunehmen.

(4) Der Stadtverband kann mit Zustimmung der betreffenden Gemeinden gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten übernehmen. Die Übernahme erfolgt durch Beschluß des Stadtverbandstages.

(5) Die Zustimmung zur Übernahme gemeindlicher Selbstverwaltungsangelegenheiten ist nicht erforderlich, wenn die Übernahme notwendig ist, um einem Bedürfnis der Einwohner in einer dem öffentlichen Wohle entsprechenden Weise zu genügen, und die zu übernehmende Aufgabe das Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden übersteigt. In diesem Falle bedarf der Beschluß des Stadtverbandstages der Zweidrittermehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtverbandstages sowie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(6) Von dem Stadtverband wahrgenommene gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten sind den Gemeinden auf deren Antrag zu übertragen, sofern das öffentliche Wohl nicht entgegensteht. Gibt der Stadtverband dem Antrag nicht statt, so kann jede der betroffenen Gemeinden innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch bei der Kommunalaufsichtsbehörde erheben.

(7) In Selbstverwaltungsangelegenheiten ist der Stadtverband nur an die Gesetze gebunden.

§ 5

Auftragsangelegenheiten

(1) Der Stadtverband erfüllt die den Landkreisen übertragenen staatlichen Aufgaben nach Weisung der zuständigen Behörden (Auftragsangelegenheiten).

(2) Der Stadtverband ist bei der Erfüllung von Auftragsangelegenheiten zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit dies von den zuständigen Behörden angeordnet wird. Er

hat hierbei die für die staatlichen Behörden geltenden Vorschriften zu beachten. Der Minister des Innern kann hierzu weitere Verwaltungsvorschriften erlassen.

(3) Dem Stadtverband können neue staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nur durch Gesetz übertragen werden.

§ 6

Kommunale Gemeinschaftsarbeit

Der Stadtverband kann zur gemeinsamen Erfüllung bestimmter Aufgaben Zweckverbänden oder Arbeitsgemeinschaften beitreten oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

§ 7

Sicherung der Mittel

(1) Der Stadtverband regelt seine Finanzwirtschaft in eigener Verantwortung. Er hat das Recht, Steuern und sonstige Abgaben sowie Umlagen nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, sichert das Land dem Stadtverband die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches.

§ 8

Satzungen

Der Stadtverband kann seine Selbstverwaltungsangelegenheiten durch Satzung regeln. Für den Inhalt von Satzungen, das Verfahren bei ihrem Erlaß und die Genehmigungspflicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 9

Stadtverbandsgebiet

(1) Das Stadtverbandsgebiet besteht aus dem Gebiet der nach geltenden Recht zum Stadtverband gehörenden Gemeinden. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Die Bildung und Auflösung des Stadtverbandes sowie Gebietsänderungen erfolgen durch Gesetz. Die Vorschriften der Landkreisordnung über Gebietsänderungen und die Auseinandersetzung gelten entsprechend.

§ 10

Einwohner

Für die Einwohner des Stadtverbandes gelten die Vorschriften der Landkreisordnung über die Einwohner des Landkreises entsprechend.

Zweiter Teil

Organe und Verwaltung

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 11

Organe

Organe des Stadtverbandes sind der Stadtverbandstag, der Stadtverbandsausschuß und der Stadtverbandspräsident.

II. Abschnitt

Stadtverbandstag und Stadtverbandsausschuß

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Stadtverbandstages

- (1) Der Stadtverbandstag besteht aus den von den Bürgern der stadtverbandsangehörigen Gemeinden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Stadtverbandstag hat 45 Mitglieder.
- (3) Das Nähere über Wahl und Ergänzung des Stadtverbandstages bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

§ 13

Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtverbandstages

- (1) Die Mitglieder des Stadtverbandstages handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissenüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Stadtverbandstages haben die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Stadtverbandstages teilzunehmen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über Treuepflicht, Ausschluß wegen Befangenheit und Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit gelten entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Stadtverbandstages werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung vom Stadtverbandspräsidenten durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Stadtverbandstages beträgt fünf Jahre; sie beginnt am fünfzehnten auf den Wahltag folgenden Tag, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stadtverbandstages.
- (2) Mitglieder des Stadtverbandstages scheiden mit dem Verlust der Wählbarkeit aus ihrem Amt aus. Die Mitglieder des Stadtverbandstages können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtverbandspräsidenten niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich. Die sonstigen besonderen Vorschriften über die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Stadtverbandstages bleiben unberührt.
- (3) Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden aus dem Stadtverbandstag trifft der Stadtverbandstag.

§ 15

Aufgaben des Stadtverbandstages

- (1) Der Stadtverbandstag beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten des Stadtverbandes, für die seine ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist oder für die er sich die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat.
- (2) Über andere als Selbstverwaltungsangelegenheiten des Stadtverbandes kann der Stadtverbandstag nur be-

schließen, wenn besondere gesetzliche Vorschriften dies zulassen.

- (3) Für die dem Stadtverbandstag vorbehaltenen Aufgaben gelten die Vorschriften der Landkreisordnung über vorbehaltenen Aufgaben entsprechend.

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für den Stadtverbandstag, seinen Vorsitzenden und seine Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften der Landkreisordnung über

Zuständigkeit bei Interessenwiderstreit,
 Auskunftsrecht
 Sitzungszwang,
 Geschäftsordnung,
 Öffentlichkeit der Sitzungen,
 Einberufung und Tagesordnung,
 Vorsitz,
 Beschlußfähigkeit,
 Beschlußfassung,
 Wahlen,
 Folgen der Mitwirkung bei Befangenheit,
 Anzuwendende Vorschriften der Gemeindeordnung,
 Kreistagsausschüsse,
 vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Kreistages.

- (2) Soweit in den vorstehenden Vorschriften der Landkreisordnung der Landrat genannt ist, tritt an dessen Stelle der Stadtverbandspräsident.

§ 17

Stadtverbandsausschuß

- (1) Der Stadtverbandsausschuß hat 15 Mitglieder.

(2) Der Stadtverbandsausschuß entscheidet über Selbstverwaltungsangelegenheiten des Stadtverbandes, für die der Stadtverbandstag nicht ausschließlich zuständig ist oder für die der Stadtverbandstag sich die Entscheidung nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Stadtverbandsausschuß entscheidet in dringenden Fällen, die aus Gründen des Gemeinwohles keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Stadtverbandstages dulden, an Stelle des Stadtverbandstages. Der Stadtverbandsausschuß hat den Stadtverbandstag unverzüglich zu unterrichten. Der Stadtverbandstag kann die Entscheidung des Stadtverbandsausschusses aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer als Folge der Entscheidung entstanden sind. Der Stadtverbandsausschuß bereitet alle Angelegenheiten, über die der Stadtverbandstag zu entscheiden hat, vor. Dies gilt nicht, wenn der Stadtverbandstag ohne Vorbereitung entscheiden will oder die Vorbereitung einem Stadtverbandstagsausschuß übertragen hat. Der Stadtverbandsausschuß soll Angelegenheiten, für deren Entscheidung er zuständig ist, dem Stadtverbandstag zur Entscheidung vorlegen, wenn er sie für besonders bedeutungsvoll für den Stadtverband hält.

- (3) Für die Berufung, Vertretung und Rechtsstellung der Mitglieder des Stadtverbandsausschusses sowie das Verfahren gelten die Vorschriften über den Kreisausschuß entsprechend.

III. Abschnitt

Stadtverbandspräsident und Stadtverbandsbeigeordnete

§ 18

Der Stadtverbandspräsident

- (1) Der Stadtverbandspräsident wird vom Stadtverbandstag für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der Stadtverbandspräsident muß für sein Amt geeignet sein. Er soll die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst (§ 174 der Verwaltungsgerichtsordnung) oder zum Richteramt besitzen.
- (3) Auf den Stadtverbandspräsidenten finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtsstellung, die Amtszeit, die Ausschreibung und Besoldung, die Wahl, die Wahlanfechtung und die Abwahl des Bürgermeisters entsprechende Anwendung.

§ 19

Aufgaben des Stadtverbandspräsidenten

- (1) Der Stadtverbandspräsident ist der gesetzliche Vertreter des Stadtverbandes.
- (2) Der Stadtverbandspräsident leitet die Verwaltung des Stadtverbandes. Er bereitet die Beschlüsse des Stadtverbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse des Stadtverbandstages und des Stadtverbandsausschusses aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Stadtverbandes. Der Stadtverbandspräsident ist allein zuständig, soweit gesetzlich eine Anhörung des Stadtverbandes vorgeschrieben und die Angelegenheit im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten ist.
- (3) Der Stadtverbandspräsident erledigt die dem Stadtverband übertragenen staatlichen Aufgaben (Auftragsangelegenheiten), soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Stadtverbandspräsident ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Stadtverbandsbediensteten und der Stadtverbandsbeigeordneten. Ihm obliegt die Ernennung und Entlassung der Beamten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter nach den Beschlüssen des Stadtverbandstages und des Stadtverbandsausschusses. Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde nimmt gegenüber dem Stadtverbandspräsidenten in den Fällen der §§ 17 Abs. 1, 73 Abs. 1 und 75 Abs. 4 des Saarländischen Beamtengesetzes und des § 117 der Saarländischen Disziplinarordnung die Kommunalaufsichtsbehörde, im Falle des § 77 des Saarländischen Beamtengesetzes der Stadtverbandstag, im übrigen der zur Vertretung des Stadtverbandspräsidenten berufene Stadtverbandsbeigeordnete wahr.
- (5) Die Vorschriften der Landkreisordnung über Widerspruchs- und Vorlagepflicht bei rechtswidrigen Beschlüssen, Anordnungsbefugnis des Landrates in dringenden Fällen und Verpflichtungserklärungen gelten entsprechend.

§ 20

Stadtverbandsbeigeordnete

- (1) Der Stadtverbandspräsident wird im Falle seiner Verhinderung durch Stadtverbandsbeigeordnete in der vom

Stadtverbandstag festgesetzten Reihenfolge vertreten. Der erste Stellvertreter des Stadtverbandspräsidenten führt die Amtsbezeichnung Erster Stadtverbandsbeigeordneter. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung des Stadtverbandspräsidenten und der Stadtverbandsbeigeordneten wählt der Stadtverbandstag für die Dauer der Verhinderung einen besonderen Vertreter aus seiner Mitte; hierbei führt das an Lebensjahren älteste hierzu bereite Mitglied des Stadtverbandstages den Vorsitz.

- (2) Ist die Wahl des Stadtverbandspräsidenten angefochten, so kann der Stadtverbandstag aus seiner Mitte einen besonderen ehrenamtlichen Stadtverbandsbeigeordneten wählen und diesen bis zur Ernennung des Stadtverbandspräsidenten mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtverbandspräsidenten beauftragen; dies gilt nicht im Falle einer Wiederwahl, sofern der bisherige Stadtverbandspräsident die Amtsgeschäfte weiterführt.

- (3) Der Stadtverband hat insgesamt bis zu fünf Stadtverbandsbeigeordnete. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Stadtverbandsbeigeordneten festzusetzen. Die Stadtverbandsbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig. Der Stadtverbandstag kann bis zu zwei Stadtverbandsbeigeordnete hauptamtlich berufen. Die ehrenamtlichen Stadtverbandsbeigeordneten sind Ehrenbeamte, die hauptamtlichen Stadtverbandsbeigeordneten sind Beamte auf Zeit. Auf die ehrenamtlichen Stadtverbandsbeigeordneten finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die ehrenamtlichen Beigeordneten, auf die hauptamtlichen Stadtverbandsbeigeordneten finden die Vorschriften der Gemeindeordnung über die hauptamtlichen Beigeordneten entsprechende Anwendung.

IV. Abschnitt

Stadtverbandsbedienstete

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Stadtverband finden die Vorschriften der Landkreisordnung über die Kreisbediensteten entsprechende Anwendung.

Dritter Teil

Stadtverbandswirtschaft

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Stadtverbandswirtschaft die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

- (2) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Stadtverbandes obliegt dem Gemeindeprüfungsamt bei dem Minister des Innern.

Vierter Teil

Kommunalaufsicht

§ 23

Anzuwendende Vorschriften

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist gelten für die Kommunalaufsicht über den Stadtverband die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Kommunalaufsicht entsprechend.

§ 24

Kommunalaufsichtsbehörde

(1) Kommunalaufsichtsbehörde des Stadtverbandes ist der Minister des Innern.

(2) Soweit die Zuständigkeit der oberen und obersten Kommunalaufsichtsbehörde gesetzlich bestimmt ist, tritt an deren Stelle die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 25

Rechtsmittel

Der Stadtverband kann gegen Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörde Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach den hierfür geltenden Vorschriften erheben.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschriften der Landkreisordnung über Einwohnerzahl, Beitreibung von Geldbußen, Weitergeltende Vorschriften und Durchführung der Landkreisordnung gelten für den Stadtverband entsprechend.

Artikel 5Neubekanntmachung des
Kommunalselbstverwaltungsgesetzes

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Kommunalselbstverwaltungsgesetz in der sich durch dieses Gesetz ergebenden Fassung unter der neuen Überschrift „Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG –“ mit neuem Datum, neuem Inhaltsverzeichnis und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
- (2) Für die erste auf das Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes folgende allgemeine Amtszeit der Gemeinderäte, Kreistage und des Stadtverbandstages tritt in § 50 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 35 Abs. 2 Satz 1 der Landkreisordnung an die Stelle einer Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten.
- (3) Die Vorschriften über die Zusammensetzung des Gemeinderates (§ 30 Abs. 2 GemO), die Zahl der Beigeordneten (§ 62 GemO), die Zusammensetzung des Kreistages (§ 17 Abs. 2 LKreisO) und des Kreis Ausschusses (§ 36 Abs. 1 Satz 1 LKreisO) sind erstmals bei Kommunalwahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden, anzuwenden.

Saarbrücken, den 19. Dezember 1973

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

430

Gesetz Nr. 984
„Kommunalwahlgesetz – KWG –“

Vom 13. Dezember 1973

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Wahlen zu den Gemeinderäten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung und Amtszeit des Gemeinderates

Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates und seine Amtszeit bestimmen sich nach den Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (2) Ist nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

§ 3

Wahltag

Der Tag der allgemeinen Gemeinderatswahlen wird durch die Landesregierung, der Tag der einzelnen Nach-, Wiederholungs- und Neuwahlen durch den Minister des Innern bestimmt. Der Minister des Innern gibt den Wahltag im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

§ 4

Wahlgebiet, Wahlbezirke und Stimmbezirke

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde.
- (2) Das Wahlgebiet wird vom Gemeinderat für die Aufstellung von Bezirkslisten in Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke sollen einen oder mehrere benachbarte Gemeindeteile (Stadtteile, Ortsteile) umfassen.
- (3) Das Wahlgebiet wird vom Gemeindevahlleiter für die Stimmabgabe in Stimmbezirke aufgeteilt. Die Stimmbezirke sind so abzugrenzen, daß sie die Grenzen des Wahlbezirks nicht überschneiden. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

Zweiter Abschnitt

Wahlorgane

§ 5

Gliederung der Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. der Landeswahlleiter für das Saarland,

2. der Gemeindegewahlleiter für jede Gemeinde,
3. der Gemeindegewahlprüfungsausschuss für jede Gemeinde,
4. der Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
5. der Wahlbeschwerdeprüfungsausschuss für jeden Landkreis, für jede kreisfreie Stadt und für den Stadtverband Saarbrücken.

(2) Soweit Wahlorgane, ihre Mitglieder oder Stellvertreter zu bestellen sind, gilt ihre Bestellung bis zur Bekanntmachung des nächsten allgemeinen Wahltages. Sie kann widerrufen werden.

§ 6

Landeswahlleiter

(1) Die Regierung des Saarlandes bestellt gleichzeitig mit der Bestimmung des allgemeinen Wahltages den Landeswahlleiter und den stellvertretenden Landeswahlleiter. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Landeswahlleiter hat die Aufgabe, die gesetzmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu überwachen und zu überprüfen.

§ 7

Gemeindegewahlleiter

(1) Gemeindegewahlleiter ist der Bürgermeister; stellvertretender Gemeindegewahlleiter ist der gesetzliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Gemeindegewahlleiter nimmt die ihm in diesem Gesetz und in der Kommunalwahlordnung übertragenen Aufgaben wahr.

§ 8

Gemeindegewahlprüfungsausschuss

(1) Der Gemeindegewahlprüfungsausschuss besteht aus dem Gemeindegewahlleiter als Vorsitzendem und mindestens vier von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzer; für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Mitglied des Gemeindegewahlprüfungsausschusses kann nicht sein, wer Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter für einen Wahlvorschlag ist. Bei der Bestellung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hat der Gemeindegewahlleiter rechtzeitig eingehende Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen zu berücksichtigen.

(2) Der Gemeindegewahlprüfungsausschuss entscheidet über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, die Versagung eines Wahlscheins und über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er stellt ferner das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

(3) Der Gemeindegewahlprüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind. Der Gemeindegewahlprüfungsausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu den Verhandlungen ist ein Schriftführer zuzuziehen; über die Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9

Wahlvorstand

(1) In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk ist der Gemeindegewahlprüfungsausschuss zugleich Wahlvorstand und der Gemeindegewahlleiter zugleich Wahlvorsteher.

(2) In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken wird für jeden Stimmbezirk ein aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern bestehender Wahlvorstand gebildet; für den Wahlvorsteher und jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Gemeindegewahlleiter aus den Wahlberechtigten berufen; sie sollen Beamte des öffentlichen Dienstes sein. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Gemeindegewahlleiter aus den Wahlberechtigten unter Berücksichtigung rechtzeitig eingehender Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berufen. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlvorstand tritt auf Einladung des Gemeindegewahlleiters am Wahltage zu Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zusammen, leitet und überwacht die Wahlhandlung und stellt das Ergebnis der Wahl für den Stimmbezirk fest. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Wahlbeschwerdeprüfungsausschuss

(1) Für jeden Landkreis wird bei dem Landrat, für jede kreisfreie Stadt beim Oberbürgermeister und für den Stadtverband Saarbrücken beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken ein Wahlbeschwerdeprüfungsausschuss gebildet.

Der Wahlbeschwerdeprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Vorsitzender ist in Landkreisen der Landrat, in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, im Stadtverband Saarbrücken der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen. Stellvertretender Vorsitzender ist in Landkreisen der Landesbeamte, der den Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde vertritt, in kreisfreien Städten der gesetzliche Vertreter des Oberbürgermeisters und im Stadtverband Saarbrücken der gesetzliche Vertreter des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Saarbrücken. Der Vorsitzende beruft die Beisitzer und ihre Stellvertreter aus den Wahlberechtigten unter Berücksichtigung rechtzeitig eingehender Vorschläge der im Landkreis, in der kreisfreien Stadt oder im Stadtverband vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen.

(2) Mitglieder eines Gemeindegewahlprüfungsausschusses können nicht Mitglieder eines Wahlbeschwerdeprüfungsausschusses sein. Dies gilt nicht hinsichtlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindegewahlprüfungsausschusses und des Wahlbeschwerdeprüfungsausschusses von kreisfreien Städten. Hat der Vorsitzende des Gemeindegewahlprüfungsausschusses einer kreisfreien Stadt oder der Landeshauptstadt Saarbrücken an einer Entscheidung des Gemeindegewahlprüfungsausschusses mitgewirkt, so darf er, soweit dieselbe Sache Gegenstand einer Entscheidung des Wahlbeschwerdeprüfungsausschusses sein soll, bei dieser Entscheidung nicht mitwirken; dasselbe gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Wahlbeschwerdeprüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindegewahlprüfungsausschusses, die auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, die Versagung eines Wahlscheins und im Verfahren zur Zulassung der Wahlvorschläge ergehen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens vier Beisitzer anwesend sind. Im übrigen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 11

Ehrenämter

Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Beisitzer der Gemeindevwahlausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bestimmungen des allgemeinen Gemeinderechts über ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist nur in der Gemeinde wahlberechtigt, die er zu seinem Hauptwohnsitz erklärt.

(3) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde infolge Wegzuges verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in diese Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

§ 13

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrechts nicht besitzt.

§ 14

Ruhens des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat, es sei denn, daß sein Wahlrecht ruht.

(2) Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk seines Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann nur einmal und nur persönlich wählen.

§ 16

Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage
1. seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt,
 2. das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
 3. nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) § 12 Abs. 2 gilt für die Wählbarkeit entsprechend.

§ 17

Ausschluß der Wählbarkeit

Nicht wählbar ist

1. wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wessen Wahlrecht ruht,
3. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 18

Beschränkung der Wählbarkeit

Mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung sind in der Wählbarkeit beschränkt

1. besoldete Beamte und Angestellte einer Gemeinde in dieser Gemeinde,
2. besoldete Beamte und Angestellte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
3. Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem die Gemeinde mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist und
4. besoldete Beamte und Angestellte, die befugt sind, Entscheidungen der Rechts- oder Fachaufsicht über die Gemeinden zu treffen oder vorzubereiten oder im Gemeindeprüfungsamt Prüfungstätigkeit bei der Gemeinde auszuüben, in ihrem jeweiligen Dienstbereich.

Vierter Abschnitt

Wählerverzeichnis und Wahlschein

§ 19

Anlegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindevahlleiter legt ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung an. Sind in einer Gemeinde mehrere Stimmbezirke gebildet, so ist das Wählerverzeichnis für jeden Stimmbezirk aufzustellen.

(2) Personen, deren Wahlrecht ruht, werden im Wählerverzeichnis geführt, jedoch ist in einem besonderen Vermerk auf die Wahlbehinderung hinzuweisen.

(3) Das Wählerverzeichnis kann als Wählerkartei angelegt werden.

§ 20

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird vom siebenundzwanzigsten bis zum zwanzigsten Tage vor dem Wahltage zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Der Gemeindegewahlleiter macht den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses öffentlich bekannt und weist in der Bekanntmachung darauf hin,

1. bei welcher Stelle, bis zu welchem Tage und in welcher Form Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden können,
2. welche Stelle für die Ausstellung eines Wahlscheines zuständig ist sowie von wem, bis zu welchem Tage und in welcher Form ein Wahlschein beantragt werden kann.

§ 21

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und Beschwerde

(1) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig und unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch wird beim Gemeindegewahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Einspruch ist zu begründen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchserheber die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Der Gemeindegewahlleiter hat die Begründung des Einspruchs von Amts wegen zu prüfen. Ist der Einspruchserheber nicht der vom Einspruch Betroffene, so ist der Betroffene vor der Entscheidung zu hören.

(3) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Gemeindegewahlprüfungsausschuß. Die Entscheidung ist spätestens am zweiten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zu treffen. Die Entscheidung ist dem Einspruchserheber und dem Betroffenen spätestens am vierten Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich zuzustellen; sie muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindegewahlprüfungsausschusses können der Einspruchserheber und der Betroffene binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde an den Wahlbeschwerdeausschuß einlegen. Die Beschwerde ist beim Gemeindegewahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift anzubringen. Satz 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend. Der Gemeindegewahlleiter leitet die Beschwerde unverzüglich, spätestens aber an dem auf ihren Eingang folgenden Tag, an den Wahlbeschwerdeausschuß weiter. Der Wahlbeschwerdeausschuß hat über die Beschwerde spätestens am neunten Tage vor dem Wahltag zu entscheiden. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindegewahlleiter unverzüglich zuzustellen.

§ 22

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Beginn der Auslegungsfrist ab kann das Wählerverzeichnis nur aufgrund einer Entscheidung des Gemeindegewahlprüfungsausschusses oder des Wahlbeschwerdeausschusses berichtigt oder vervollständigt werden.

(2) Ist das Wählerverzeichnis infolge urkundlich nachgewiesener Todesfälle, Versagens technischer Übertragungsvorrichtungen oder aus ähnlichen Gründen offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Gemeindegewahlleiter den Mangel innerhalb der Auslegungsfrist auch von Amts wegen beheben.

(3) Vor der Feststellung des Wählerverzeichnisses ist bei den Namen der Wahlberechtigten, denen bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses ein Wahlschein ausgestellt wurde, im Wählerverzeichnis durch einen Vermerk auf die Ausstellung des Wahlscheines hinzuweisen.

§ 25

Abschluß des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist vom Gemeindegewahlleiter am Tage vor dem Wahltag um zwölf Uhr abzuschließen und als endgültig festzustellen. Dabei ist zu bescheinigen, daß und wie lange das Wählerverzeichnis ausgelegt hat, daß die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, wieviele Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und wieviele der eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

§ 24

Wahlschein

(1) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Stimmbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Der Antrag muß spätestens am Tage vor dem Wahltag bis zwölf Uhr bei dem Gemeindegewahlleiter eingegangen sein. Der Wahlschein wird vom Gemeindegewahlleiter erteilt. Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindegewahlleiter ein Verzeichnis.

(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
2. wenn er nach Ablauf der Auslegungsfrist seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk der Gemeinde verlegt,
3. wenn er infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum seines Stimmbezirkes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder zu ruhen aufgehört hat,
3. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren entgegen der in § 21 Abs. 4 Satz 5 festgelegten Frist erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses festgestellt wird.

(4) Gegen die Versagung des Wahlscheines kann Einspruch eingelegt werden. § 21 gilt entsprechend.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Fünfter Abschnitt

Wahlvorschläge

§ 25

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen aufgestellt werden. Jede politische Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahl-

vorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gliedert in eine Gebietsliste und Bezirkslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbezirk nur eine Bezirksliste enthalten. Die Aufstellung von Bezirkslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

(2) Die Bewerber für die Gebietslisten werden in geheimer Abstimmung unter Festlegung ihrer Reihenfolge in einer Versammlung der Mitglieder oder der Delegierten der politischen Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes aufgestellt. Die Aufstellung von Bewerbern für Bezirkslisten erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der politischen Partei oder Wählergruppe des Wahlbezirks. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens fünf wahlberechtigten Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muß. Beruf oder Stand und Wohnung sind anzugeben.

(3) Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder; die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens zum zweiunddreißigsten Tag vor dem Wahltag achtzehn Uhr persönlich in eine beim Gemeindevahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegenden Liste einzutragen.

(4) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Zurückziehung einer auf der Unterstützungsliste geleisteten Unterschrift nach dem zweiunddreißigsten Tage ist unwirksam.

§ 26

Einreichung der Wahlvorschläge

Der Gemeindevahlleiter fordert spätestens am vierzigsten Tage vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am vierunddreißigsten Tag vor der Wahl achtzehn Uhr in dreifacher Ausfertigung bei dem Gemeindevahlleiter einzureichen.

§ 27

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorschlag muß den Namen der einreichenden politischen Partei oder Wählergruppe angeben.

(2) Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietslisten höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bezirksliste soll höchstens halb so viele Bewerber enthalten als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(3) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er darf in der Gebietsliste und einer der Bezirkslisten desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

(4) Als Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden.

(5) Die Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf und Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung.

(6) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner der Gebietsliste als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur der Vertrauensmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Unterzeichner des Wahlvorschlags an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

(7) Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von politischen Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

(8) Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
2. eine Bescheinigung des Gemeindevahlleiters, daß die Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind,
3. die Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerber für den Wahlvorschlag gewählt wurden.

§ 28

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Zurücknahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Unterzeichner des Wahlvorschlags.

§ 29

Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags kann dieser nicht mehr geändert werden.

§ 30

Mängelbeseitigung

(1) Der Gemeindevahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Frist des § 26 nicht gewahrt ist,
2. der Name der politischen Partei oder Wählergruppe fehlt,
3. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
4. sämtliche Bewerber des Wahlvorschlags mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Personen nicht feststehen,

5. die Zustimmungserklärungen aller Bewerber des Wahlvorschlages fehlen,
6. die Niederschrift nach § 25 Abs. 2 fehlt,
7. der Wahlvorschlag keine Gebietsliste enthält.

Hat dieselbe Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge eingereicht, so sind diese Wahlvorschläge ungültig. Einer der eingereichten Wahlvorschläge ist gültig, wenn der Vertrauensmann und sein Stellvertreter innerhalb der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung diesen zum einzigen Wahlvorschlag bestimmen. Das Recht der politischen Partei oder Wählergruppe, anstelle der bisher eingereichten Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist einen neuen Wahlvorschlag einzureichen, bleibt unberührt. Sätze 3 und 4 gelten für Bezirkslisten entsprechend, wenn ein Wahlvorschlag für denselben Wahlbezirk mehrere Bezirkslisten enthält. Sind einzelne Bewerber mangelhaft bezeichnet, so daß ihre Personen nicht feststehen, oder fehlen die Zustimmungserklärungen einzelner Bewerber oder fehlen die Niederschriften nach § 25 Abs. 2 für einzelne Bezirkslisten, so ist der Wahlvorschlag insoweit nicht gültig.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 31

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevahlausschuß entscheidet spätestens am dreißigsten Tage vor dem Wahltage über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat die Wahlvorschläge zurückzuverweisen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1, 2 oder 3 oder des § 27 nicht erfüllt sind, oder
2. die Wahlvorschläge
 - a) verspätet eingereicht sind oder
 - b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind.

Sind die Erfordernisse nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder einzelner Bezirkslisten nicht erfüllt, so werden diese Namen oder Bezirkslisten gestrichen.

(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindevahlausschusses, durch die ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Wahlbewerber gestrichen wird, kann bis spätestens am achtundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage Beschwerde an den Wahlbeschwerdeausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am sechszwanzigsten Tag vor dem Wahltage getroffen werden.

§ 32

Verbindung von Wahlvorschlägen

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muß dem Gemeindevahlleiter von den Vertrauensleuten der beteiligten Wahlvorschläge spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltage schriftlich, bis achtzehn Uhr, erklärt werden.

§ 33

Reihenfolge und öffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Der Landeswahlleiter bestimmt die Reihenfolge (Nummer) der Wahlvorschläge einheitlich für das ganze Land. Zuerst werden die Wahlvorschläge der politischen Parteien und Wählergruppen, die sich bei der letzten Bundestags- oder Landtagswahl im Saarland beteiligt haben, in der Reihenfolge ihrer aufgrund von Listenwahlvorschlägen bei der letzten dieser Wahlen erreichten Stimmengesamtzahl, anschließend die Wahlvorschläge sonstiger politischer Parteien, in alphabetischer Reihenfolge und sodann Wählergruppen in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Wahlvorschläge beim Gemeindevahlleiter aufgeführt; für die alphabetische Reihenfolge ist der ungekürzte Name der politischen Parteien maßgebend.

(2) Der Gemeindevahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Landeswahlleiter festgelegten Reihenfolge und die Verbindung von Wahlvorschlägen spätestens am sechzehnten Tag vor dem Wahltage öffentlich bekannt. Hierbei macht er auch bekannt, ob Verhältniswahl oder Mehrheitswahl stattfindet und erläutert das Verfahren der Stimmabgabe.

Sechster Abschnitt

Wahlhandlung

§ 34

Stimmzettel, Umschläge und Stimmzählgeräte

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen. Der Minister des Innern kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

(2) Der Gemeindevahlleiter veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel und der dazugehörigen Umschläge oder die Bereitstellung zugelassener Stimmzählgeräte. Die Stimmzettel des Wahlgebietes müssen von einheitlicher Farbe und Größe sein. Die Umschläge müssen undurchsichtig, von einheitlicher Farbe und Größe sowie amtlich abgestempelt sein und auf der Vorderseite einen Hinweis enthalten, für welche Wahl sie bestimmt sind.

(3) Bei Verhältniswahl enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der politischen Partei oder Wählergruppe sowie des Familiennamens, der Rufnamen und des Berufes oder Standes der ersten fünf Bewerber jeden Wahlvorschlages. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bezirkslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bezirkslisten je die ersten fünf Bewerber mit Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand anzugeben.

(4) Bei Mehrheitswahl enthält der Stimmzettel, wenn ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht worden ist, diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Namens der politischen Partei oder Wählergruppe sowie des Familiennamens, der Rufnamen und des Berufes oder Standes sämtlicher Bewerber des Wahlvorschlages. Der Stimmzettel enthält außerdem eine freie Fläche, die groß genug ist, um die Namen von doppelt so vielen wählbaren Personen aufzunehmen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen sind. Sie trägt die Überschrift „Vom Wähler vorgeschlagene wählbare Personen“. Ist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so ist der Stimmzettel entsprechend Satz 2 und 3 herzustellen.

§ 35

Wahlzeit, Öffentlichkeit der Wahl

(1) Die Wahlzeit dauert von acht bis achtzehn Uhr. In Ausnahmefällen kann der Landeswahlleiter für einzelne Wahlgebiete, Wahl- oder Stimmbezirke eine andere Zeit festsetzen.

(2) Die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(3) Der Wahlvorsteher kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen. Wahlberechtigten des Stimmbezirks und Inhabern von Wahlscheinen, die der Wahlvorsteher aus dem Wahlraum verweist, ist vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 36

Unzulässige Wahlpropaganda

Das Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist von jeder Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild freizuhalten.

§ 37

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen oder das Stimmzählgerät unbeobachtet betätigen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die hinreichend groß sind und die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen; sie dürfen nicht vor Schluß der Abstimmung geöffnet werden.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und den Umschlag in die Wahlurne zu werfen oder das Stimmzählgerät zu betätigen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der bei der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse verpflichtet.

§ 38

Stimmabgabe

(1) Bei Verhältniswahl bezeichnet der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise oder durch die Betätigung des Stimmzählgerätes den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will.

(2) Bei Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf einen Bewerber. Der Stimmzettel kann doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen sind.

(3) Der Wähler wirft den von ihm in den amtlichen Umschlag gelegten Stimmzettel in die Wahlurne ein.

§ 39

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl übergibt oder übersendet der Wähler dem Gemeindevahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. seinen Wahlschein,
2. in einem besonderen Umschlag den Stimmzettel

so rechtzeitig, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis achtzehn Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Festlegung des Wahlergebnisses

§ 40

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest,

1. wieviele gültige und wieviele ungültige Stimmen insgesamt abgegeben worden sind,
2. bei Verhältniswahl: wieviele gültige Stimmen auf jeden Wahlvorschlag entfallen sind,
3. bei Mehrheitswahl: wieviele gültige Stimmen auf jede wählbare Person entfallen sind.

(2) Der Wahlvorstand meldet das Ergebnis im Stimmbezirk unter Vorlage der Niederschrift über die Wahlhandlung an den Gemeindevahlausschuß.

§ 41

Ungültige Stimmen

(1) Als ungültige Stimmen zählen Stimmzettel,

1. die sich nicht in einem amtlichen Umschlag oder in einem Umschlag befinden, der mit einem Kennzeichen versehen ist,
2. die nicht amtlich hergestellt sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht eindeutig ergibt,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
5. in denen Bewerber gestrichen sind.

(2) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,

1. wenn sie gleichlautend sind, oder
2. wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält, oder
3. wenn mehrere gleichlautend sind und die übrigen keine Stimmabgabe enthalten.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so zählen die in einem Umschlag enthaltenen Stimmzettel als eine ungültige Stimme. Entsprechendes gilt, wenn unter den in einem Umschlag enthaltenen Stimmzetteln ein Stimmzettel ist, der nach Absatz 1 als ungültige Stimme zählt.

(3) Ein Umschlag, der keinen Stimmzettel enthält, zählt als eine ungültige Stimme.

(4) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel sind sofort nach ihrer Entnahme aus dem Umschlag fest miteinander zu verbinden und als aus demselben Umschlag entnommen zu kennzeichnen.

(5) Bei Briefwahl zählt der Stimmzettel außerdem als eine ungültige Stimme, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist.

§ 42

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und
den Wahlbezirken

Der Gemeindevwahlausschuß prüft auf Grund der Wahl-niederschriften der Wahlvorstände den ordnungsgemä-ßen Vollzug der Wahl und stellt das Wahlergebnis im Wahlgebiet und in den Wahlbezirken fest. Er ist berech-tigt, die Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel erforderlichenfalls zu berichtigen.

§ 43

Verteilung der Gemeinderatssitze bei Verhältniswahl

(1) Bei Verteilung der Gemeinderatssitze werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stim-men erhalten haben. Dies gilt auch für jeden einzelnen an einer Wahlvorschlagsverbindung beteiligten Wahlvor-schlag.

(2) Die Gemeinderatssitze werden auf die Wahlvor-schläge im Verhältnis der Gesamtzahl der gültigen Stim-men, die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfah-ren verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Gemeindevwahlleiter zu ziehende Los. Miteinan-der verbundene Wahlvorschläge werden bei der Vertei-lung der Sitze im Verhältnis zu den übrigen Wahlvor-schlägen zunächst wie ein Wahlvorschlag behandelt. Die der Verbindung hiernach zufallenden Sitze werden sodann auf die einzelnen an der Verbindung beteiligten Wahlvorschläge entsprechend Satz 1 und 2 verteilt.

(3) Enthält ein Wahlvorschlag nur eine Gebietsliste, so sind alle nach Absatz 2 dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze der Gebietsliste zuzuteilen.

(4) Enthält ein Wahlvorschlag neben der Gebietsliste auch Bezirkslisten, so sind zwei Drittel der nach Absatz 2 dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze auf die Wahlbe-zirke zu verteilen; dabei gelten Bruchteile eines Sitzes als Sitz für die Wahlbezirke. Die Verteilung der Sitze er-folgt im Verhältnis der Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die der Wahlvorschlag in den einzelnen Wahlbezirken erhalten hat. Dabei findet das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt Anwendung. Die auf die Wahlbezirke verteilten Sitze sind den Bezirkslisten zuzuteilen; enthält ein Wahl-vorschlag für einzelne Wahlbezirke keine Bezirkslisten, so werden die dem Wahlvorschlag in diesen Wahlbezir-ken zugefallenen Sitze der Gebietsliste zugeteilt. Die restlichen dem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze sind der Gebietsliste zuzuteilen.

(5) Fallen der Gebietsliste eines Wahlvorschlages mehr Sitze zu als sie Bewerber enthält, so sind diese Sitze auf die Bezirkslisten des Wahlvorschlages zu verteilen. Fallen einer Bezirksliste eines Wahlvorschlages mehr Sitze zu als sie Bewerber enthält, so sind diese Sitze der Gebiets-liste des Wahlvorschlages zuzuteilen. Fallen einem Wahl-vorschlag insgesamt mehr Sitze zu als er Bewerber ent-hält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(6) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Gemeinderats-sitze werden den in dem Wahlvorschlag benannten Be-werbern entsprechend der Aufteilung der Sitze auf die Gebiets- und Bezirkslisten in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. Ist ein Bewerber auf der Gebietsliste und einer Bezirksliste auf-gestellt, so scheidet er aus der Gebietsliste aus, wenn ihm ein Sitz auf einer Bezirksliste zuzuteilen ist.

§ 44

Verteilung der Gemeinderatssitze bei Mehrheitswahl

Findet Mehrheitswahl statt, so werden die Gemeinderats-sitze den Wahlbewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Gemeindevwahlleiter zu ziehende Los. Enthält ein Stimmzettel mehr als dop-pelt so viele Bewerber, wie Mitglieder in den Gemeinde-rat zu wählen sind, so werden die überzähligen Bewerber unberücksichtigt gelassen.

§ 45

Benachrichtigung der Gewählten

Der Gemeindevwahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung beim Gemeindevahl-leiter ein, so gilt die Wahl als angenommen. Erfolgt die Annahme der Wahl unter Vorbehalt, so gilt sie als nicht angenommen. Wird die Wahl nicht angenommen, so ist dies unwiderruflich.

§ 46

Unvereinbarkeit

(1) Werden Personen gewählt, deren Wählbarkeit nach § 18 Nr. 1, 2 und 3 beschränkt ist, so können sie die Wahl nur annehmen, wenn sie nachweisen, daß ihr Dienstver-hältnis beendet ist.

(2) Werden Personen gewählt, deren Wählbarkeit nach § 18 Nr. 4 beschränkt ist, so können sie die Wahl nur annehmen, wenn sie nachweisen, daß sie von den Aufga-ben der Rechts- und Fachaufsicht oder der Prüfungstät-igkeit entbunden sind.

§ 47

Ersatzleute

(1) Bei Verhältniswahl sind die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, als Ersatzleute der aus ihrem Wahlvor-schlag Gewählten – gegliedert nach Gebiets- und Be-zirkslisten – in der im Wahlvorschlag aufgeführten Rei-henfolge vom Gemeindevwahlleiter festzustellen.

(2) Bei Mehrheitswahl sind die gewählten Personen, auf die kein Sitz entfällt, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Ersatzleute vom Gemeindev-wahlausschuß festzustellen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Gemeindevwahlleiter zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(3) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder stirbt er oder scheidet ein Mitglied aus dem Ge-meinderat aus, so stellt der Gemeindevwahlleiter den nachrückenden Ersatzmann fest. § 45 findet entspre-chende Anwendung.

§ 48

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Gemeindevwahlleiter gibt das festgestellte Wahl-ergebnis öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. bei Verhältniswahl: die Gesamtzahlen der auf die ein-zelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag, auf die Gebiets-

liste und die Bezirkslisten entfallenden Sitze sowie die Namen und die Reihenfolge der Gewählten.

2. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten sowie die auf jeden Gewählten entfallende Zahl der gültigen Stimmen:

Achter Abschnitt

Nachwahl, Wahlanfechtung, Wiederholungswahl und Parteiverbot

§ 49

Nachwahl

(1) Ist infolge höherer Gewalt die Wahl in einzelnen Wahlgebieten, Wahl- oder Stimmbezirken nicht am Tage der allgemeinen Wahl durchgeführt worden, so findet in diesen Wahl- oder Stimmbezirken eine Nachwahl statt. Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der allgemeinen Wahlen durchgeführt werden.

(2) Für die Nachwahl gelten die für die allgemeinen Wahlen gültigen Bestimmungen. Ist eine Nachwahl nur in einzelnen Wahl- oder Stimmbezirken des Wahlgebietes erforderlich, so werden das Gesamtergebnis und die Verteilung der Sitze erst nach Durchführung der Nachwahl festgestellt.

§ 50

Wahlanfechtung

(1) Der Landeswahlleiter und jeder Wahlberechtigte können binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde die Wahl mit der Begründung anfechten, daß sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt worden ist. Die Anfechtung muß schriftlich erfolgen und begründet werden; sie kann zurückgenommen werden.

(2) Ergeben sich Zweifel, ob ein Gewählter im Zeitpunkt der Wahl wählbar war, erst nach Ablauf der in Absatz 1 gesetzten Frist, so kann der Landeswahlleiter die Wahl dieses Gemeinderatsmitgliedes auch nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 anfechten.

§ 51

Entscheidung über die Anfechtung

(1) Die zur Entscheidung über die Anfechtung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden überprüfen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses im Umfange der Anfechtung und ihrer Begründung.

(2) Hält die Kommunalaufsichtsbehörde die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig, so stellt sie das Wahlergebnis neu fest.

(3) Erachtet die Kommunalaufsichtsbehörde die Wahl eines Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig, so erklärt sie seine Wahl für ungültig.

(4) Stellt die Kommunalaufsichtsbehörde fest, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt und hierdurch das Wahlergebnis beeinflußt worden ist, so erklärt sie die Wahl des Wahlgebietes für ungültig. Sind derartige Verstöße nur in einzelnen Wahl- oder Stimmbezirken des Wahlgebietes festgestellt worden, so beschränkt sich die Ungültig-

keitserklärung auf diese Wahl- oder Stimmbezirke. Die Ungültigkeit kann nur erklärt werden, wenn eine Berichtigung nicht möglich ist.

(5) Die Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörden nach den Absätzen 2 bis 4 sind dem Landeswahlleiter unverzüglich in Abschrift mitzuteilen.

(6) Gegen die Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörden nach den Absätzen 2 bis 4 ist die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

(7) Wird in einer Entscheidung über die Anfechtung festgestellt, daß die Wahl eines Gewählten ungültig ist oder daß ein Gemeinderatsmitglied die Mitgliedschaft verloren hat, so behält der Gewählte seine Rechte und Pflichten als Gemeinderatsmitglied bis zur Rechtskraft der Entscheidung. Beschlüsse des Gemeinderats, die vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl des Gemeinderates oder eines Teiles davon gefaßt werden, bleiben in ihrer Wirksamkeit von der Ungültigkeitserklärung unberührt.

§ 52

Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl eines Wahlgebietes, eines Wahlbezirkes oder einzelner Stimmbezirke rechtskräftig für ungültig erklärt, so ist sie entsprechend der ergangenen rechtskräftigen Entscheidung zu wiederholen. Die Wiederholung soll binnen drei Wochen nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften auf Grund desselben Wählerverzeichnisses und nach denselben Wahlvorschlägen statt wie die ursprüngliche Wahl, soweit nicht die Mangelhaftigkeit der Wählerverzeichnisse oder der Wahlvorschläge der Grund für die Wiederholung der Wahl ist. Wahlvorschläge nicht mehr bestehender Parteien und Wählergruppen bleiben unberücksichtigt.

(3) Ist eine Wiederholungswahl durchgeführt, so ist das Wahlergebnis für den Wahlbezirk neu festzustellen oder, wenn die Wiederholungswahl nur in einzelnen Stimmbezirken stattgefunden hat, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Wiederholungswahl zu berichtigen. Das endgültige Wahlergebnis ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) Wird die Wiederholungswahl nicht binnen sechs Monaten nach dem ursprünglichen Wahltag durchgeführt, so ist sie als Neuwahl nach den Vorschriften für die ursprüngliche Wahl durchzuführen.

§ 53

Folgen eines Parteiverbotes

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Mitglieder des Gemeinderates, die auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Teilorganisation gewählt worden sind oder dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die Ersatzleute, auf die eine dieser Voraussetzungen zutrifft, ihre Anwartschaft auf die Nachfolge. Mitglieder des Gemeinderates und Ersatzleute, die auf Grund eines Wahlvorschlages einer durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen Ersatzorganisation gewählt worden sind oder einer solchen im Zeitpunkt des Verbotes angehören, verlieren mit der Auflösung der Ersatzorganisation ihren

Sitz und die Ersatzleute ihre Anwartschaft auf die Nachfolge.

(2) Den Verlust der Mitgliedschaft und der Anwartschaft nach Absatz 1 stellt die Kommunalaufsichtsbehörde fest.

(3) Die freigewordenen Sitze bleiben, sofern sie nicht durch Berufung von Ersatzleuten besetzt werden können, unbesetzt; in diesem Falle vermindert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderates für den Rest der Wahlperiode entsprechend.

Zweiter Teil

Wahlen zu den Kreistagen

§ 54

Allgemeines

Soweit in den Vorschriften der §§ 55 bis 64 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Ersten Teiles dieses Gesetzes für die Wahlen zu den Kreistagen entsprechend.

§ 55

Zusammensetzung und Amtszeit des Kreistages

Die Zahl der Mitglieder des Kreistages und seine Amtszeit bestimmen sich nach den Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes.

§ 56

Kreiswahlgebiet

(1) Das Wahlgebiet für die Kreistagswahl ist das Gebiet des Landkreises.

(2) Das Wahlgebiet wird vom Kreistag für die Aufstellung von Bezirkswahlvorschlägen in Wahlbezirke eingeteilt.

(3) Die Stimmbezirke für die Gemeinderatswahl sind zugleich Stimmbezirke für die Kreistagswahl.

§ 57

Kreiswahlleiter

Kreiswahlleiter ist der Landrat. Stellvertreter des Kreiswahlleiters ist der gesetzliche Vertreter (Beigeordnete) des Landrats.

§ 58

Kreiswahlausschuß

(1) Der Landrat bildet für den Landkreis einen Kreiswahlausschuß.

(2) Der Kreiswahlausschuß ist nicht zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis.

§ 59

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) An die Stelle des Wohnsitzes in der Gemeinde tritt der Wohnsitz in Gemeinden desselben Landkreises.

(2) Der Dreimonatszeitraum des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und der Jahreszeitraum des § 16 Abs. 1 Nr. 1 sind für die Wahl zu den Kreistagen auch dann als erfüllt anzusehen,

wenn sie sich aus dem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt in verschiedenen Gemeinden desselben Landkreises ergeben. Der Wahlberechtigte ist in einem solchen Falle für die Wahl zum Kreistag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde aufzunehmen, in der er am achtundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag wohnt.

§ 60

Beschränkung der Wählbarkeit

Mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung sind in der Wählbarkeit beschränkt

1. besoldete Beamte und Angestellte des Landkreises in diesem Landkreis,
2. besoldete Beamte und Angestellte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen der Landkreis beteiligt ist,
3. Angestellte eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem der Landkreis mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist,
4. besoldete Beamte und Angestellte, die befugt sind, Entscheidungen der Rechts- und Fachaufsicht über die Landkreise zu treffen oder vorzubereiten oder im Gemeindeprüfungsamt Prüfungstätigkeit bei den Landkreisen auszuüben,
5. besoldete Beamte und Angestellte der landrätlichen Verwaltung in diesem Landkreis,
6. besoldete Beamte und Angestellte sowie ehrenamtliche Beigeordnete der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises.

§ 61

Wahlschein

(1) Für die Wahl zum Kreistag können Wahlscheine auf Antrag auch an Wahlberechtigte ausgestellt werden, die nach dem achtundzwanzigsten Tage vor dem Wahltag aus der Gemeinde, in der sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, in eine andere Gemeinde desselben Landkreises verzogen sind.

(2) Die Wahlscheine für die Wahl zum Kreistag berechtigen zur Stimmabgabe nur innerhalb des Landkreises, in dem sie ausgestellt sind.

§ 62

Inhalt der Wahlvorschläge

Eine Gebietsliste für die Wahl zum Kreistag soll mehr und darf höchstens doppelt so viele Namen von Wahlbewerbern enthalten, wie Sitze im Kreistag zu vergeben sind. Jede Bezirksliste soll höchstens halb so viele Bewerber enthalten, als Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlbewerber darf im Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt werden; er darf in der Gebietsliste und einer der Bezirkslisten desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.

§ 63

Stimmzettel, Umschläge und Wahlurnen

Findet die Wahl zu den Kreistagen am gleichen Tage statt wie die Wahl zu den Gemeinderäten, so müssen die Stimmzettel und die Umschläge zur Kreistagswahl sich von der Farbe der Stimmzettel und Umschläge zur Gemeinderatswahl deutlich unterscheiden; für die Stimmabgabe können getrennte Wahlurnen benutzt werden.

§ 64

Unvereinbarkeit

(1) Werden Personen gewählt, deren Wählbarkeit nach § 60 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 beschränkt ist, so können sie die Wahl nur annehmen, wenn sie nachweisen, daß ihr Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Werden Personen gewählt, deren Wählbarkeit nach § 60 Nr. 4 beschränkt ist, so können sie die Wahl nur annehmen, wenn sie nachweisen, daß sie von den Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht oder der Prüfungstätigkeit entbunden sind.

Dritter Teil

Wahlen zum Stadtverbandstag Saarbrücken

§ 65

Allgemeines

Soweit in den §§ 66 bis 69 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Zweiten Teiles des Gesetzes für die Wahl des Stadtverbandstages entsprechend.

§ 66

Zusammensetzung und Amtszeit des Stadtverbandstages
Die Zahl der Mitglieder des Stadtverbandstages und seine Amtszeit bestimmen sich nach den Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes.

§ 67

Stadtverbandswahlgebiet

(1) Das Wahlgebiet für die Wahl zum Stadtverbandstag ist das Gebiet des Stadtverbandes.

(2) Das Wahlgebiet wird vom Stadtverbandstag für die Aufstellung von Bezirkswahlvorschlägen in Wahlbezirke eingeteilt.

(3) Die Stimmbezirke für die Gemeinderatswahl sind zugleich Stimmbezirke für die Wahl zum Stadtverbandstag.

§ 68

Stadtverbandswahlleiter

Stadtverbandswahlleiter ist der Stadtverbandspräsident. Stellvertreter des Stadtverbandswahlleiters ist der gesetzliche Vertreter (Beigeordnete) des Stadtverbandspräsidenten.

§ 69

Stadtverbandswahlausschuß

(1) Der Stadtverbandspräsident bildet für den Stadtverband einen Stadtverbandswahlausschuß.

(2) Der Stadtverbandswahlausschuß ist nicht zuständig für die Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis.

Vierter Teil

Schlußbestimmungen

§ 70

Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist das letzte vor dem sechzigsten Tag vor dem Wahltag vom Statistischen Landesamt des Saarlandes fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.

§ 71

Wahlkosten

(1) Die Gemeinden tragen die mit der Aufstellung der Wählerverzeichnisse verbundenen Kosten und stellen auf ihre Kosten die Wahlräume und die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderliche Ausstattung dieser Räume.

(2) Die Gemeinden, die Landkreise und der Stadtverband beschaffen je auf ihre Kosten die amtlichen Drucksachen für die Wahlen zur ihren Vertretungen und tragen die sonstigen Kosten der Wahlen für ihre Vertretungen, die Landkreise und der Stadtverband einschließlich der Kosten der Wahlbeschwerdeausschüsse.

(3) Die Kosten, die durch die Verwendung von Stimmzählgeräten entstehen, werden von den Gemeinden, den Landkreisen oder dem Stadtverband getragen, die den Einsatz der Stimmzählgeräte bei ihrer Gemeinderatswahl, Kreistagswahl oder Stadtverbandstagswahl veranlaßt haben.

§ 72

Durchführungsverordnungen

Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Kommunalwahlordnung und eine Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten. In der Kommunalwahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über die Bildung der Wahlbezirke und Stimmbezirke und deren Bekanntmachung, die Bildung, die Tätigkeit und das Verfahren der Wahlorgane, die Anlegung, Auslegung, Berichtigung und den Abschluß des Wählerverzeichnisses, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Versagung von Wahlscheinen, Aufstellung, Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Änderung, die Mängelbeseitigung, die Zurücknahme sowie über ihre Zulassung und Bekanntmachung, Form, Farbe und Inhalt der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge sowie des Wahlbriefumschlages, Bereitstellung, Einrichtung sowie die zur Geheimhaltung der Wahl zu treffenden Maßnahmen, die Stimmabgaben auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern, die Briefwahl, die Wahl in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungs-, Haft- und ähnlichen Anstalten, die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten, die Ungültigkeit der Wahl und die Berichtigung des Wahlergebnisses, die Durchführung von Wiederholungswahlen und das Nachrücken von Bewerbern.

Der Minister des Innern kann für die Insassen und das Personal von Kranken-, Pflege- und sonstigen derartigen Anstalten sowie der Strafanstalten hinsichtlich der Durchführung der Wahlen eine von diesem Gesetz abweichende Regelung treffen.

Saarbrücken, den 19. Dezember 1973

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

431 **Gesetz Nr. 986**
zur Neugliederung der Gemeinden und Landkreise des
Saarlandes (Neugliederungsgesetz - NGG)

Vom 19. Dezember 1973

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

I. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Gemeinden

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Stadt Dudweiler - ohne die in § 9 Abs. 2 genannten Flurstücke - sowie die Gemeinden Altenkessel, Bischmisheim, Brebach-Fechingen, Bübingen, Ensheim, Eschringen, Gersweiler, Güdingen, Klarenthal - ohne die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Flurstücke -, Schafbrücke und Scheidt werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Saarbrücken und führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.

(2) In die Landeshauptstadt Saarbrücken werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Fischbach die Flurstücke:

Gemarkung Fischbach

Flur 1 Nr. 1/7, 3, 153/1, 154/1, 155 bis 160, 168, 171 bis 173, 175 bis 203, 206/6, 207 bis 209, 211/1, 213/1, 215 bis 219, 224 bis 227, 228/1, 231, 234/2, 238 bis 240, 241/3, 254/153, 257/163, 268/220, 269/220, 270/221, 271/221, 300/222, 301/222, 302/223, 310/170, 311/170, 312/174, 313/174, 320/161, 321/169, 322/169, 355/166, 356/165, 357/164, 358/241, 360/241;

Flur 5 Nr. 9/8, 9/11, 50/2, 53/2, 59 bis 62, 63/1, 66, 67, 70/1 75/1, 269/76, 395/74, 396/73, 397/72, 398/71, 406/51, 409/48, 410/47, 411/46, 412/45, 413/44, 414/44, 416/73, 417/73, 418/72, 419/71, 420/70, 421/69, 422/56, 423/55;

2. aus der Gemeinde Kleinblittersdorf die Flurstücke:

Gemarkung Kleinblittersdorf

Flur 10 Nr. 16/3, 173, 178 bis 183, 185 bis 187, 194, 195, 197 bis 199, 200/1, 202 bis 204, 207, 208, 219, 220/1, 222 bis 224, 227, 228, 231 bis 233, 236 bis 244, 249/174, 250/191, 251/193, 268/184, 269/184, 270/205 bis 272/205, 276/190, 285/206, 286/206, 299/235 bis 304/235, 307/212, 316/196, 317/193, 320/234, 321/234, 338/172, 346/215, 347/216, 348/234, 349/234, 361/229, 362/229, 385/201, 386/213, 387/214, 393/176, 394/177, 395/188, 396/189, 397/209, 398/211, 405/200, 406/200, 419/217, 420/217, 421/218, 422/218, 423/225, 424/226, 427/225;

Flur 11 Nr. 12, 13/2, 14/2;

Flur 12;

Flur 13;

3. aus der Gemeinde Ormesheim die Flurstücke:

Gemarkung Ormesheim

Nr. 2864 bis 2867, 2867 1/2, 2870 bis 2874, 2874 1/2, 2874 1/3, 2875, 2875 1/2, 2876, 2876 1/2 bis 2876 1/5, 2877, 2880, 2880 1/2, 2880 1/3, 2881, 2881 1/2, 2881 1/3, 2882,

2882 1/2, 2883, 2884, 2893, 2894, 2895/1, 2895/2, 2896/1 bis 2896/3, 2897/1 bis 2897/3, 2900/1 bis 2900/7, 2903/5 bis 2903/7, 2907, 2908, 2910/1, bis 2910/7, 2913/1, 2913/2, 2914, 2915, 2922 bis 2924 (Die Gemarkungsgrenze am Bach - Nr. 2923 - richtet sich nach § 3 Abs. 2 und § 7 SWG), 2924 1/2 bis 2924 1/4, 2925 bis 2938, 2938 1/2, 2939, 2939 1/2, 2940, 2941, 2941 1/2, 2942, 2943, 2943 1/2 bis 2943 1/8, 2944 bis 2959, 2959 1/2, 2960 bis 2967, 2967 1/2, 2968 bis 2973, 2973 1/2, 2974 bis 2980, 2982, 2982 1/2 bis 2982 1/5, 2983 bis 2985, 2985 1/2, 2986 bis 3008, 3008 1/2, 3008 1/3, 3009 bis 3012, 3012 1/2, 3013 bis 3038, 3038 1/2, 3039, 3039 1/2, 3040 bis 3042, 3042 1/2, 3043 bis 3045, 3045 1/2, 3045 1/3, 3046, 3047, 3047 1/2 bis 3047 1/4, 3049, 3050, 3050 1/2, 3052, 3052 1/2, 3053, 3054, 3054 1/2, 3055, 3055 1/2, 3056 bis 3068, 3068 1/2, 3069, 3069 1/2, 3070 bis 3075, 3075 1/2 bis 3075 1/5, 3076, 3076 1/2 bis 3076 1/4, 3077 bis 3080, 3080 1/2, 3080 1/3, 3081 bis 3084, 3084 1/2, 3085, 3086, 3087/1, 3088, 3090 bis 3093, 3093 1/2, 3094 bis 3102, 3102 1/2, 3103, 3103 1/2, 3104 bis 3116, 3116 1/2, 3116 1/3, 3117 bis 3124;

4. aus der Gemeinde Riegelsberg das von der nachstehend beschriebenen Grenze umschlossene Gebiet:

Gemarkung Gühlenbach

(Teil der Flur 7)

Die neue Gemarkungsgrenze zwischen den Gemarkungen Malstatt-Burbach und Gühlenbach (Gemeinde Riegelsberg) beginnt im nördlichen Teil der Flur 7 (Gemarkung Gühlenbach) an dem Schnittpunkt der nördlichen Grundstücksgrenze der Autobahn A 171 mit der Gemarkungsgrenze Holz. Sie folgt in Richtung Südwesten der nordwestlichen Grenze der A 171 unter Einbeziehung des Kreuzungsbauwerkes an der Holzer Straße in Riegelsberg bis zum Schnitt mit der nordöstlichen Grenze der B 268. Von da an verläuft sie entlang der nordöstlichen Grenze der B 268 170 m nach Nordwesten, überquert diese Straße rechtwinklig zur Fahrbahn bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Grenze der B 268 und folgt von diesem Schnittpunkt an der westlichen Straßengrenze der B 268 160 m nach Süden. Von hier aus verläuft die künftige Gemarkungsgrenze 430 m in südwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Seite des Waldweges, knickt nach Westen ab und verläuft gerade bis zum Schnitt mit der Straße Riegelsberg-Von der Heydt, 75 m südlich des trigonometrischen Punktes Nr. 129 (Höhe 270). Von diesem Schnittpunkt an folgt die künftige Gemarkungsgrenze der nördlichen Seite des Waldweges 540 m nach Westen bis zur Einmündung in den nach Nordosten und Südosten führenden Waldweg; weiter verläuft sie 460 m nach Westen bis zu dem Wegekreuz 500 m südöstlich des Schoksbirges an der Straße Riegelsberg (Hixberg)-Saarbrücken (Burbach), wobei sie auf den letzten 200 m der Nordseite des in West-Ost-Richtung verlaufenden Waldweges folgt. Die Grenze verläuft dann 450 m nach Süden am Westrand der Straße von Riegelsberg (Hixberg) nach Saarbrücken (Burbach) und anschließend nach Westen, der Nordseite der Straße nach Püttlingen (Ritterstraße) folgend bis zum Schnitt mit der alten Gemarkungsgrenze zwischen Gühlenbach und Püttlingen.

An diesem Schnittpunkt knickt die Grenze des Gebietes nach Südosten ab und ist im folgenden Verlauf identisch mit der Gemarkungsgrenze Gühlenbach gegenüber den Gemarkungen Püttlingen, Altenkessel, Malstatt-Burbach, St. Johann, Dudweiler, Fischbach, Quierschied, Holz bis im Norden zu dem Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Holz mit der nördlichen Grundstücksgrenze der Autobahn A 171.

§ 2

(1) Die Stadt Völklingen und die Gemeinden Lauterbach sowie Ludweiler-Warndt werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Völklingen und hat die Rechtsstellung einer Mittelstadt.

(2) In die Stadt Völklingen werden eingegliedert:

1. aus der Gemarkung Differten ein Gebiet, das von der nachstehend beschriebenen Grenze umschlossen wird:

Beginnend am Grenzstein Nr. 1 der Landesgrenze Deutschland-Frankreich verläuft die neue Gemarkungsgrenze in nordöstlicher Richtung 1600 m entlang der nördlichen Seite des Friedrichweilerweges bis zur Kreuzung mit dem Karlsbrunner Weg, von diesem Punkt 230 m in südlicher Richtung entlang der östlichen Seite des Karlsbrunner Weges bis zum Schnittpunkt mit der Forstabteilungsgrenze zwischen der Abteilung 236 gegen 237, von hier an in östlicher Richtung 1300 m entlang den Forstabteilungsgrenzen 236 gegen 237 und 234 sowie 217 gegen 216 bis zum Schnittpunkt mit dem Weg vom Warndthof nach Differten. Von diesem Punkt an folgt der Grenzverlauf den Forstabteilungsgrenzen, der Abteilungen 206, 205, 204, 203, 202 und 201 einerseits gegen die Abteilungen 213, 212, 210, 209, 208 und 207 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze zwischen Differten, Flur 11 und der Gemarkungsgrenze Werbeln. Von hier ab ist die Grenze des übergehenden Gebietes identisch mit der Gemarkungsgrenze Differten gegen Werbeln, Ludweiler und Lauterbach bis zur Landesgrenze gegen Frankreich.

2. aus der Gemeinde Klarenthal die Flurstücke:

Gemarkung Klarenthal

Flur 3 Nr. 2, 3, 7, 8, 10 bis 13, 15 bis 21, 25, 28, 32, 35, 36, 149/27, 157/9 bis 160/9, 174/15, 175/15, 176/26, 177/27 bis 179/27, 210/22, 211/24, 219/69, 221/69, 249/33 bis 251/33, 278/29, 279/30 bis 281/30, 289/31, 319/6 bis 321/6, 322/1 bis 324/1, 334/4, 335/5, 405/34, 406/34, 411/69 bis 413/69, 420/68, 421/68;

Flur 4 Nr. 5/1, 9/1, 11/1, 11/3, 19/2, 45/5, 46/1, 48/3, 55/1, 113/6, 113/8, 113/10, 113/12, 114, 116, 117, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125 bis 129, 131, 132, 133/1, 138/101, 139/102, 140/103, 141/104, 142/105, 143/106, 144/107, 145/108, 146/109, 166/35, 178/50, 191/121, 193/124, 203/124, 216/97, 222/130, 223/130, 227/119 bis 229/119, 230/98, 231/99, 272/115, 273/115, 274/122, 275/122, 280/133 bis 283/133, 286/29, 317/96 bis 319/96, 326/120, 327/121, 328/121, 339/97, 340/97, 347/118, 348/118, 359/124, 360/124, 372/100, 373/100;

Flur 5 Nr. 17/3, 17/4, 17/6, 18/3, 18/4, 23/13 bis 23/15, 30/6, 30/7, 59, 71/1, 73/1, 79/18, 84/3, 93/30;

Flur 10.

§ 3

Die Gemeinden Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler und St. Nikolaus werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Großrosseln.

§ 4

Die Stadt Püttlingen und die Gemeinde Köllerbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Püttlingen und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 5

Die Gemeinden Riegelsberg – ohne das in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 genannte Gebiet – und Walpershofen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Riegelsberg.

§ 6

Die Gemeinden Eiweiler (Saar), Heusweiler, Holz, Kutzhof, Niedersalbach, Obersalbach-Kurhof und Wahlschied werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Heusweiler.

§ 7

In die Stadt Sulzbach werden eingegliedert aus der Stadt St. Ingbert die Flurstücke:

Gemarkung St. Ingbert

Nr. 4803 bis 4807, 4807 1/15 bis 4807 1/17, 4807 1/20, 4807 1/23, 4807/22, 4807/24 bis 4807/26, 4808, 4808 1/2, 4808 1/3, 4809, 4810, 4810 1/2, 4810 1/3, 4811, 4811 1/2, 4811 1/3, 4812, 4813, 4814 1/2, 4814/8, 4814/12, 4814/14 bis 4814/18, 4816, 4817/5, 4817/7, 4817/9 bis 4817/11, 4818/3, 4818/4, 4819 bis 4823, 4823 1/2, 4824, 4824 1/2, 4825, 4825 1/2, 4827, 4940, 4940 1/2, 4941 bis 4952, 4952 1/2, 4953, 4954, 4955/1, 4956 bis 4958, 4961/3, 4961/4, 4962, 4962 1/2, 4963/4, 4964/3 bis 4964/9, 4964/11 bis 4964/20, 4964/22, 4964/24, 4964/27 bis 4964/30, 4965/4 bis 4965/7, 4971/2 bis 4971/9, 4975/3 bis 4975/27, 4975/29 bis 4975/33, 4979/5 bis 4979/11, 4980/4, 4980/5, 4988/9, 4988/12 bis 4988/22, 4989, 4990, 4990 1/3 bis 4990 1/5, 4990/7, 4990/8, 4991, 4991 1/2, 4991 1/3, 4991 1/5 bis 4991 1/7, 4992, 4992 1/2, 4993, 4994, 4994 1/2 bis 4994 1/6, 4995/6, 4995/13 bis 4995/19, 4996/3 bis 4996/7, 4997, 4997 1/2, 4997 1/3, 4998, 4998 1/2 bis 4998 1/4, 4998 1/6 bis 4998 1/12, 4999 1/5, 4999 1/6, 4999 1/9 bis 4999 1/12, 4999/4, 4999/19, 4999/20, 4999/22 bis 4999/26, 5000 bis 5002, 5004, 5004 1/2, 5005, 5005 1/3, 5005 1/4, 5006, 5006 1/2, 5007 1/2, 5010, 5011 1/2, 5012 1/2, 5013, 5017 1/2, 5019, 5019 1/2, 5020 bis 5022, 5023/1 bis 5023/10, 5026/4, 5026/9, 5026/10, 5026/13 bis 5026/16, 5027, 5031, 5040 1/2, 5042, 5044, 5048 1/2, 5048/4 bis 5048/7, 5049, 5050, 5052 1/2, 5052/6, 5052/8, 5057/4, 5059 1/3, 5060, 5064 1/2, 5085/3, 5086/3 bis 5086/5, 5086/7, 5086/8, 5090 1/2, 5090/3 bis 5090/5, 5091, 5092.

§ 8

Die Stadt Friedrichsthal bleibt in ihren gegenwärtigen Grenzen bestehen.

§ 9

(1) Die Gemeinden Fischbach – ohne die in § 1 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Flurstücke –, Götteleborn und Quierschied werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Quierschied.

(2) In die Gemeinde Quierschied werden eingegliedert aus der Stadt Dudweiler die Flurstücke:

Gemarkung Dudweiler

Flur 19 außer Nr. 36/2, 37/1, 38/5 bis 38/7.

§ 10

Die Gemeinden Auersmacher, Bliesransbach, Kleinblittersdorf – ohne die in § 1 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Flurstücke –, Rilchingen-Hanweiler und Sitterswald werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Kleinblittersdorf.

§ 11

Die Stadt Homburg und die Gemeinden Einöd, Jägersburg, Kirrberg und Wörschweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Homburg und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 12

(1) Die Stadt Bexbach – ohne den in § 36 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebietsteil – und die Gemeinden Frankenholz, Höchen, Kleinottweiler, Niederbexbach – ohne den in § 36 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebietsteil – sowie Oberbexbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Bexbach und führt die Bezeichnung Stadt.

(2) In die Stadt Bexbach werden eingegliedert aus der Stadt Neunkirchen die Flurstücke:

Gemarkung Wellesweiler

Flur 6 Nr. 15/3, 17, 40/6, 40/8;

Flur 7 Nr. 8/4, 20/3, 25/2, 28/5, 34/2, 34/3, 173/21.

§ 13

Die Gemeinden Altstadt, Kirkel-Neuhäusel – ohne den in § 36 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebietsteil – und Limbach – ohne den in § 36 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Gebietsteil – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Kirkel.

§ 14

Die Stadt St. Ingbert – ohne die in § 7 genannten Flurstücke – und die Gemeinden Hassel, Oberwürzbach, Rentrich und Rohrbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen St. Ingbert und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 15

Die Stadt Blieskastel und die Gemeinden Altheim, Aßweiler, Ballweiler, Bierbach, Biesingen, Blickweiler, Böckweiler, Breittfurt, Brenschelbach, Mimbach, Neualtheim, Niederwürzbach, Webenheim und Wolfersheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Blieskastel und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 16

Die Gemeinden Bliesdalheim, Gersheim, Herbitzheim, Medelsheim, Niedergailbach, Peppenkum, Reinheim, Rubenheim, Seyweiler, Utweiler und Walsheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Gersheim.

§ 17

Die Gemeinden Bebelshem, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim – ohne die in § 1 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Flurstücke – und Wittersheim werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Mandelbachtal.

§ 18

In die Stadt Saarlouis werden eingegliedert die Flurstücke:

1. aus der Gemeinde Felsberg

Gemarkung Felsberg

Flur 1 Nr. 1/1, 1/2, 9, 29, 86/1, 89/1, 103/1, 104/1, 115/1, 121/1, 122/1, 124/1 bis 127/1, 145/1, 147/1, 149/3, 150/3, 151/4, 154/26, 155/26, 156/27, 157/28, 158/24, 159/24, 160/25, 161/26, 162/16, 163/1 bis 177/1, 178/30 bis 183/30, 234/1, 235/1, 238/5, 239/7, 240/3, 241/3, 244/2 bis 246/2, 248/2;

2. aus der Gemeinde Wallerfangen

Gemarkung Wallerfangen

Flur 18 Nr. 58/1;

Flur 19 Nr. 40/1, 46/1, 152/2;

Flur 20 Nr. 27, 61/1, 116/28, 117/28, 118/29, 119/29, 186/26, 187/26, 188/25 bis 192/25.

§ 19

Die Stadt Dillingen bleibt in ihren gegenwärtigen Grenzen bestehen.

§ 20

(1) Die Gemeinden Bildsorf, Körprich, Nalbach und Piesbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Nalbach.

(2) In die Gemeinde Nalbach werden eingegliedert aus der Gemeinde Saarwellingen die Flurstücke:

Gemarkung Saarwellingen

Flur 2 außer Nr. 93/6 bis 93/12, 108/1, 108/2, 111/4 bis 111/21, 292/111, 419/111, 471/93;

Flur 3 außer Nr. 2/1 bis 2/3, 5/1 bis 5/3, 6/1 bis 6/3, 11/1 bis 11/3, 12/2 bis 12/4, 105/16, 107/1, 546/107, 553/110, 554/116, 558/116, 561/139, 633/184, 699/184, 725/116, 726/116, 947/106;

Flur 5 Nr. 82/145, 82/377, 82/378, 82/431, 82/432.

§ 21

Die Gemeinden Reisbach, Saarwellingen – ohne die in § 20 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Schwarzenholz werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Saarwellingen.

§ 22

Die Gemeinden Bous, Elm, Ensdorf, Hülzweiler und Schwalbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Schwalbach.

§ 23

Die Gemeinden Differten – ohne die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Flurstücke –, Hostenbach, Schaffhausen, Wadgassen und Werbeln werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Wadgassen.

§ 24

Die Gemeinden Altforweiler, Berus, Bisten Felsberg – ohne die in § 18 Ziff. 1 genannten Flurstücke – und Überherrn werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Überherrn.

§ 25

Die Gemeinden Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn, Ittersdorf, Kerlingen, Leidingen, Rammelfangen, St. Barbara und Wallerfangen – ohne die in § 18 Ziff. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Wallerfangen.

§ 26

Die Gemeinden Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen und Siersburg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Rehlingen.

§ 27

Die Gemeinden Aschbach, Dörsdorf, Eidenborn, Falscheid, Gresaubach, Knorscheid, Landsweiler bei Lebach, Lebach, Niedersaubach, Steinbach und Thalexweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Lebach.

§ 28

(1) Die Gemeinden Dorf, Hüttersdorf, Limbach, Michelbach, Primswiler und Schmelz werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Schmelz.

(2) In die Gemeinde Schmelz werden eingegliedert aus der Gemeinde Reimsbach die Flurstücke:

Gemarkung Reimsbach

Flur 12;

Flur 13.

§ 29

Die Stadt Merzig und die Gemeinden Ballern, Besseringen – ohne die in § 32 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Bietzen, Brotdorf, Büdingen, Fitten, Harlingen, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Mondorf, Schwemlingen, Silwingen, Weiler und Wellingen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Merzig und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 30

Die Gemeinden Beckingen, Düppenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach – ohne die in § 28 Abs. 2 genannten Flurstücke – und Saarfels werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Beckingen.

§ 31

Die Gemeinden Bachem, Bergen, Britten, Hausbach, Losheim, Mitlosheim, Niederlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen und Waldhölzbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Losheim.

§ 32

(1) Die Gemeinden Bethingen, Dreisbach, Faha, Mettlach, Nohn, Orscholz, Saarlöschbach, Tünsdorf, Wehingen und Weiten werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Mettlach.

(2) In die Gemeinde Mettlach werden eingegliedert aus der Gemeinde Besseringen die Flurstücke:

Gemarkung Besseringen

Flur 1 Nr. 117, 127, 187/1, 231/1, 232, 233, 234/1, 236/1, 247/1, 257/1, 258/1, 267/1, 275/1, 279/1, 293/1, 299/1, 323/1, 328/1, 335/1, 335/2, 336/4, 339/1, 341/1 bis 341/4, 343/5, 347/1 bis 347/4, 430/269, 472/248, 554/339, 622/347, 623/347, 646/347, 647/347, 663/278, 665/279, 683/341, 696/341, 716/278, 730/339, 733/340, 734/340, 751/342, 752/342, 755/346, 756/346, 763/337 bis 765/337, 773/337, 774/339, 775/339, 776/337, 777/339, 778/339, 781/339 bis 783/339, 785/339;

Flur 2 Nr. 1/1, 1/2, 2/2 bis 2/4, 2/6 bis 2/14, 3/1, 3/2, 4/1 bis 4/9, 4/11 bis 4/15, 5/1, 5/2, 6/1 bis 6/3, 7/2 bis 7/27, 8/2 bis 8/8, 8/13 bis 8/18, 9/1, 9/2, 10/1, 10/8, 10/9, 10/11, 10/13, 10/15, 10/17, 10/19, 10/21, 10/23, 10/25, 10/27, 11/1, 11/2, 12/6, 12/8, 12/11, 12/17, 15/2 bis 15/5, 16/1, 17, 18/3, 18/4, 19/4, 19/32, 19/33, 19/35, 19/36, 19/39 bis 19/41, 19/43 bis 19/47, 20/2, 20/3, 627/5, 627/7, 627/8, 630/2, 631/31, 631/34, 633/2, 633/3, 633/5, 634/1 bis 634/4, 636/10, 875/1, 887/1, 890/1, 895, 906/1, 915/1, 919, 920/1, 922/1, 924/1, 926/1, 939, 940, 947/1, 958/1, 959/1, 964/1, 966, 967, 968/1, 977/1, 990/1, 997 bis 999, 1007/1, 1012/1, 1034/945, 1139/941, 1222/898, 1236/921, 1263/911, 1290/904, 1345/909, 1377/896, 1411/10, 1511/907, 1554/972, 1569/932, 1571/901, 1573/1001, 1604/930, 1605/930, 1701/630, 1881/7, 1885/634, 1886/634, 1891/634 bis 1893/634, 1896/634 bis 1905/634, 1913/869, 1918/892, 1919/893, 1921/917, 1926/20, 1948/627 bis 1950/627, 1951/633, 1952/633, 1954/633, 1958/633, 1962/633, 1964/633, 1965/633, 2065/628 bis 2068/628, 2069/9, 2070/629, 2071/9 bis 2073/9, 2075/9, 2078/9, 2079/9, 2080/629, 2081/9, 2082/9, 2083/629, 2086/16;

Flur 11.

§ 33

Die Gemeinden Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Keßlingen, Münzingen, Nennig, Oberleuken, Oberperl, Perl, Sehndorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf und Wochern werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Perl.

§ 34

Die Gemeinden Bardenbach, Büschfeld, Buweiler-Rathen, Dagstuhl, Gehweiler, Kostenbach, Krettnich, Lockweiler, Morscholz, Münchweiler, Niederlöstern, Noswendel, Nunkirchen, Oberlöstern, Steinberg, Wadern, Wadrill und Wedern werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Wadern.

§ 35

Die Gemeinden Konfeld, Rappweiler, Thailen, Weierweiler und Weiskirchen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Weiskirchen.

§ 36

(1) Die Stadt Neunkirchen – ohne die in §§ 12 Abs. 2 und 40 Abs. 2 genannten Flurstücke – und die Gemeinden Hangard, Münchwies und Wiebelskirchen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Neunkirchen und führt die Bezeichnung Stadt.

(2) In die Stadt Neunkirchen werden eingegliedert:

1. diejenigen Teile der Gemarkungen Bexbach, Niederbexbach, Limbach und Kirkel-Neuhäusel, die von der

nachstehend beschriebenen Grenze umschlossen werden:

Die neue Grenze der Gemarkung Kohlhof beginnt am westlichen Grenzpunkt des Flurstückes Gemarkung Bexbach, Flurstück Nr. 2556 – zugleich Knickpunkt der Gemarkungsgrenze Bexbach gegen Wellesweiler. Von diesem Punkt an führt sie rechtwinkelig bis zur Mittellinie der Blies und folgt der Mittellinie dieses Wasserlaufes durch die Gemarkungen Bexbach und Niederbexbach bis zur Gemarkungsgrenze von Limbach – nordwestlicher Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 3/6, Gemarkung Limbach. Von diesem Punkt an ist sie identisch mit der bisherigen Gemarkungsgrenze von Limbach gegen Niederbexbach bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Autobahn A 20. Die neue Gemarkungsgrenze folgt von hier aus der nordwestlichen Grenze der Autobahn in Richtung Südwesten bis zur Anschlußstelle der A 172, verläuft entlang der Nordgrenze der Auffahrt und überquert die A 172 in Höhe des nördlichsten Grenzpunktes des Flurstückes Gemarkung Limbach, Nr. 755/8. Von diesem Punkt an ist sie identisch mit der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Gemarkung Limbach, Nr. 755/8 (Autobahn) bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Limbach gegen Kinkel-Neuhäusel.

In der Gemarkung Kinkel-Neuhäusel folgt die neue Gemarkungsgrenze der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 2292/4 (Autobahn) bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze gegen Rohrbach. Von diesem Punkt an verläuft sie nach Norden entlang der Gemarkungsgrenze Kinkel-Neuhäusel gegen Rohrbach bis zur Gemarkungsgrenze Spiesen und ist im weiteren Verlauf identisch mit der Gemarkungsgrenze Kinkel-Neuhäusel gegen Spiesen, Kinkel-Neuhäusel gegen Kohlhof, Limbach gegen Kohlhof, Niederbexbach gegen Kohlhof, Bexbach gegen Kohlhof und Bexbach gegen Wellesweiler bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstückes, Gemarkung Bexbach, Flurstück Nr. 2556 – zugleich Knickpunkt der Gemarkungsgrenze Bexbach gegen Wellesweiler.

2. aus der Gemeinde Spiesen die Flurstücke:

Gemarkung Spiesen

Flur 13 Nr. 58/1, 118/28, 118/29, 140/1, 142/2, 167/22, 170/1, 170/3, 526/170;

Flur 21 Nr. 19/0.2, 26/0.10, 27/13, 57/4, 58/9, 59/6;

Flur 22 Nr. 1/1, 1/2, 1/4, 1/5, 4, 6/1, 9, 13, 17 bis 19, 20/5, 21/5, 32/0.1, 34/1, 35/15, 36/3, 37/11.

§ 37

(1) Die Gemeinden Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler und Stennweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Schiffweiler.

(2) In die Gemeinde Schiffweiler werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Hüttigweiler die Flurstücke:

Gemarkung Hüttigweiler

Flur 5 Nr. 28/2, 36 bis 38, 40, 42 bis 46, 52/1, 52/2, 58, 59, 62, 63/1, 67/1, 70/1, 71, 72, 75 bis 80, 81/1, 82, 83, 85, 86, 89, 92 bis 95, 97 bis 99, 101, 102, 292/70, 293/88, 294/88, 304/61, 305/90, 306/90, 311/84, 312/84, 317/96, 318/96, 326/63, 328/87, 329/87, 330/41, 331/41, 334/67, 359/73, 360/73, 375/60, 376/60, 390/74, 391/74, 392/91, 393/91, 396/100, 397/100, 404/47, 405/47, 425/49, 433/54, 434/57, 435/39, 436/39;

2. aus der Gemeinde Welschbach die Flurstücke:

Gemarkung Welschbach

Flur 9 Nr. 91/1 bis 91/4, 91/6 bis 91/8, 522/91, 531/91;

Flur 11 Nr. 30, 33 bis 37, 39 bis 41, 45 bis 49, 51 bis 53, 54/2, 54/9, 54/10, 55/3, 55/11, 55/12, 55/17, 56/6 bis 56/10, 58/1, 58/2, 58/4, 61/2, 62/1, 62/2, 63 bis 68, 70/1, 72, 73, 157/1, 159, 160, 165, 167/1, 168 bis 170, 172, 173, 178/1, 184/1, 184/2, 188/171 bis 190/171, 199/174, 200/174, 217/58, 223/50, 224/50, 230/38, 231/38, 250/29, 253/178, 264/31, 265/32, 273/161, 274/161, 275/162, 276/183, 281/176, 282/177, 285/43, 286/43, 287/44, 288/44, 289/58, 290/183, 291/183, 294/71, 295/71, 296/58, 297/61 bis 300/61, 301/184;

Flur 12 Nr. 1/1, 2 bis 4, 6/1, 7 bis 10, 11/2, 11/3, 15/2, 15/3, 17 bis 19, 20/1 bis 20/11, 25/1, 25/2, 26 bis 29, 30/1, 44, 45, 51, 52/2, 53/1, 53/3, 54/1, 54/2, 55/1, 55/2, 56, 57, 59/4 bis 59/8, 59/10, 59/12, 59/14, 59/16, 68/3, 182/1, 183/1, 195/49, 264/32, 265/46, 266/46, 280/20, 283/20, 285/47, 287/47, 288/47, 304/50.

§ 38

Die Gemeinden Bubach-Calmesweiler, Dirmingen, Eppelborn, Habach, Hierscheid, Humes, Macherbach und Wiesbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Eppelborn.

§ 39

Die Stadt Ottweiler und die Gemeinden Fürth, Lautenbach, Mainzweiler und Steinbach b. Ottweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Ottweiler und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 40

(1) Die Gemeinden Elversberg und Spiesen – ohne die in § 36 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Flurstücke – werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Spiesen-Elversberg.

(2) In die Gemeinde Spiesen-Elversberg werden eingegliedert aus der Stadt Neunkirchen die Flurstücke:

Gemarkung Neunkirchen

Flur 30 Nr. 221/1 bis 221/11, 221/86, 221/87, 221/316, 221/317, 221/450, 673/221 bis 685/221, 699/0.221, 700/221, 704/221, 720/221 bis 733/221, 734/0.221, 738/221, 766/221 bis 768/221.

§ 41

Die Gemeinden Merchweiler und Wemmetsweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Merchweiler.

§ 42

Die Gemeinden Hirzweiler, Hüttigweiler – ohne die in § 37 Abs. 2 Ziff. 1 genannten Flurstücke –, Illingen, Uchtelfangen, Welschbach – ohne die in § 37 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Flurstücke – und Wustweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Illingen.

§ 43

Die Stadt St. Wendel und die Gemeinden Bliesen, Bubach im Ostertal, Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Marth,

Niederkirchen im Ostertal, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Saal, Urweiler, Werschweiler und Winterbach werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen St. Wendel und führt die Bezeichnung Stadt.

§ 44

Die Gemeinden Baltersweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Heisterberg, Hirstein, Hofeld-Mausbach, Namborn, Pinsweiler und Roschberg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Namborn.

§ 45

Die Gemeinden Asweiler, Eitzweiler, Freisen, Grügelborn, Happersweiler, Oberkirchen, Reitscheid und Schwarz-erden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Freisen.

§ 46

Die Gemeinden Alsweiler, Berschweiler, Marpingen und Urexweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Marpingen.

§ 47

(1) Die Gemeinden Bergweiler, Hasborn-Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Sotzweiler, Tholey, Tholey und Überroth-Niederhofen werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Tholey.

(2) In die Gemeinde Tholey werden eingegliedert aus der Gemeinde Selbach die Flurstücke:

Gemarkung Selbach

Flur 1 Nr. 1/6, 5/2, 5/4 bis 5/7, 5/10, 5/12, 6/4 bis 6/12, 7/1 bis 7/3, 9/2 bis 9/7, 10/1 bis 10/5, 11/1, 13/1, 15/1, 16/1, 23/17, 27/9, 29/9;

Flur 2;

Flur 3;

Flur 14 Nr. 1481 bis 1483, 1484/1, 1484/2, 1545/1484, 1555/1484, 1556/1484, 1559/1484, 1560/1484, 1564/1484 bis 1566/1484, 1572/1484, 1574/1484, 1579/1484 bis 1581/1484, 1583/1484, 1585/1484, 1611/1484, 1624/1484 bis 1631/1484, 1648/1484 bis 1650/1484, 1656/1484, 1661/1484, 1662/1484, 1666/1484 bis 1670/1484, 1677/1484, 1679/1484, 1680/1484, 1685/1484 bis 1688/1484, 1691/1484, 1692/1484, 1701/1484, 1721/1484, 1722/1484, 1732/1484, 1733/1484, 1751/1484, 1752/1484, 1763/1484, 1764/1484, 1798/1484.

§ 48

Die Gemeinden Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Nonnweiler, Otzenhausen, Primstal, Schwarzenbach und Sitz-rath werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Nonnweiler.

§ 49

Die Gemeinden Bosen, Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonesweiler, Mosberg-Richweiler, Neunkirchen (Nahe), Nohfelden, Selbach – ohne die in § 47 Abs. 2 genannten Flurstücke –, Sötern, Türkismühle, Walhausen und Wolfersweiler werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Nohfelden.

§ 50

Die Gemeinden Gronig, Gudesweiler, Oberthal und Steinberg-Deckenhardt werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Sie erhält den Namen Oberthal.

II. Abschnitt

Stadtverband Saarbrücken

§ 51

(1) Zum Zwecke einer fortschreitenden Integration des Großraumes Saarbrücken werden die Landeshauptstadt Saarbrücken, die Städte Friedrichsthal, Püttlingen, Sulzbach und Völklingen sowie die Gemeinden Großrosseln, Heusweiler, Kleinblittersdorf, Quierschied und Riegelsberg zu einem Stadtverband zusammengefaßt.

(2) Der Stadtverband erhält den Namen Saarbrücken.

(3) Sitz des Stadtverbandes ist die Landeshauptstadt Saarbrücken.

(4) Der bisherige Landkreis Saarbrücken wird aufgelöst.

III. Abschnitt

Gebietsänderungen im Bereich der Landkreise

§ 52

(1) Die Städte Bexbach, Blieskastel, Homburg und St. Ingbert sowie die Gemeinden Gersheim, Kirkel und Mandelbachtal werden zu einem neuen Landkreis zusammengefaßt.

(2) Der Landkreis erhält den Namen Saar-Pfalz-Kreis.

(3) Der Sitz der Kreisverwaltung ist die neue Stadt Homburg.

(4) Die bisherigen Landkreise Homburg und St. Ingbert werden aufgelöst.

§ 53

(1) Der Landkreis Saarlouis besteht aus den Städten Dillingen und Saarlouis sowie den Gemeinden Lebach, Nalbach, Saarwellingen, Schmelz, Schwalbach, Rehlingen, Überherrn, Wadgassen und Wallerfangen.

(2) Der Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Saarlouis.

§ 54

(1) Der Landkreis Merzig-Wadern besteht aus der Stadt Merzig sowie den Gemeinden Beckingen, Losheim, Mettlach, Perl, Wadern und Weiskirchen.

(2) Der Sitz der Kreisverwaltung ist die neue Stadt Merzig.

§ 55

(1) Der Landkreis Ottweiler erhält den Namen Neunkirchen.

(2) Der Landkreis Neunkirchen besteht aus den Städten Neunkirchen und Ottweiler sowie den Gemeinden Eppelborn, Illingen, Merchweiler, Schiffweiler und Spiesen-Elversberg.

(3) Der Sitz der Kreisverwaltung ist die neue Stadt Neunkirchen.

§ 56

(1) Der Landkreis St. Wendel besteht aus der Stadt St. Wendel und den Gemeinden Freisen, Marpingen, Namborn, Nohfelden, Nonnweiler, Oberthal und Tholey.

(2) Der Sitz der Kreisverwaltung ist die neue Stadt St. Wendel.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 57

Rechtsnachfolger der in Abschnitt I dieses Gesetzes aufgelösten Gemeinden sind die neuen Gemeinden.

§ 58

(1) Rechtsnachfolger des bisherigen Landkreises Saarbrücken ist der Stadtverband Saarbrücken.

(2) Rechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise Homburg und St. Ingbert ist der neugebildete Saar-Pfalz-Kreis.

§ 59

Die Ämter werden aufgelöst.

§ 60

Rechtsnachfolger der aufgelösten Ämter sind:

für das Amt	die neue Gemeinde (Stadt)
Brebach	Landeshauptstadt Saarbrücken
Ommersheim	Mandelbachtal
Heusweiler	Heusweiler
Kleinblittersdorf	Kleinblittersdorf
Ludweiler-Warndt	Stadt Völklingen
Quierschied	Quierschied
Riegelsberg	Riegelsberg
Altheim	Stadt Blieskastel
Aßweiler	Stadt Blieskastel
Bebelsheim	Mandelbachtal
Bliesmengen-Bolchen	Mandelbachtal
Breitfurt	Stadt Blieskastel
Limbach	Kirkel
Medelsheim	Gersheim
Rubenheim	Gersheim
Walsheim	Gersheim
Bisten	Überherrn
Bous	Schwalbach
Lebach	Lebach
Nalbach	Nalbach
Schmelz	Schmelz
Siersburg	Rehlingen
Wallerfangen	Wallerfangen
Wadgassen	Wadgassen
Beckingen	Beckingen
Hilbringen	Stadt Merzig
Losheim	Losheim
Merzig-Land	Stadt Merzig
Mettlach	Mettlach
Perl	Perl
Wadern	Wadern
Weiskirchen	Weiskirchen
Eppelborn	Eppelborn
Illingen	Illingen
Schiffweiler	Schiffweiler
Wiebelskirchen	Stadt Neunkirchen
Niederkirchen	Stadt St. Wendel
Nohfelden	Nohfelden
Nonnweiler	Nonnweiler
Oberkirchen-Namborn	Namborn
St. Wendel-Land	Stadt St. Wendel
Tholey	Tholey.

§ 61

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Rechtsnachfolge lassen die Vorschriften des § 65 unberührt.

§ 62

(1) Das unbewegliche Vermögen der aufgelösten Gemeinden und Ämter geht jeweils, soweit es in den neuen oder aufnehmenden Gemeinden liegt, mit allen Rechten und Pflichten privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Art auf die neue oder aufnehmende Gemeinde über.

(2) Sofern Gebietsteile aus einer Gemeinde in eine andere Gemeinde, die nicht Rechtsnachfolger dieser Gemeinde ist, eingegliedert werden, findet Abs. 1 nur Anwendung, soweit es sich um unbewegliches Vermögen handelt, das öffentlichen Zwecken dient.

(3) Die weiteren Rechtsfolgen der Neugliederung, insbesondere die Entschädigung in Härtefällen, regeln die Beteiligten durch Vereinbarung. Diese bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, enthält sie keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(5) Diese Vorschrift gilt für die Landkreise und den Stadtverband entsprechend.

§ 63

Das in den bisherigen Gemeinden geltende Orts- und Kreisrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Orts- und Kreisrechts in Kraft.

§ 64

(1) Die als Rechtsnachfolger bestimmten Gemeinden führen die Haushalte der aufgelösten Gemeinden und Ämter auf der Grundlage der für das Vorjahr erlassenen Haushaltssatzungen nach den Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung bis zum Erlass einer vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung für die neue Gemeinde weiter. Sie sind mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde berechtigt, für Maßnahmen im Sinne des § 106 Absatz 4 der Gemeindeordnung, für die im außerordentlichen Haushaltsplan eines Vorjahres Mittel veranschlagt waren und die in einem Vorjahr begonnen worden sind, sowie für neue Maßnahmen, die im Haushaltsjahr 1974 mit Landeszuwendungen gefördert werden, die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und unter den Voraussetzungen des § 93 Absatz 1 der Gemeindeordnung Darlehen zur Deckung der bis zum Erlass der Haushaltssatzung für die neue Gemeinde fällig werdenden Ausgaben aufzunehmen. Sie sind ferner berechtigt, die in der Haushaltssatzung des aufgelösten Amtes für das Vorjahr festgesetzte Umlage für die aufgelösten amtsangehörigen Gemeinden zu erheben, die einer anderen Gemeinde zugeordnet worden sind. Die Umlage darf jedoch nur insoweit erhoben werden, als sie nach voller Inanspruchnahme der eigenen Deckungsmittel zur Deckung der Ausgaben, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung besteht, tatsächlich benötigt wird. Das Recht zur Erhebung der Umlage entfällt mit dem Erlass einer Haushaltssatzung für die als Rechtsnachfolger bestimmte Gemeinde.

(2) Absatz 1 – mit Ausnahme des Satzes 4 – gilt für die Landkreise und den Stadtverband Saarbrücken entsprechend mit der Maßgabe, daß der Umlagebetrag des Vorjahres an den neuen Landkreis oder den Stadtverband

Saarbrücken bis zum Erlaß einer Haushaltssatzung durch den neuen Landkreis oder den Stadtverband Saarbrücken zu entrichten ist. Der Rechtsnachfolger der aufgelösten Stadt Saarbrücken stellt bis zum Erlaß einer Haushaltssatzung des Stadtverbandes Saarbrücken diesem in monatlichen Teilbeträgen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Mittel zur Verfügung, die zur Erfüllung der kraft Gesetzes von der bisherigen Stadt Saarbrücken auf den Stadtverband Saarbrücken übergehenden Aufgaben erforderlich sind. Diese Mittel sind mit der an den Stadtverband Saarbrücken zu entrichtenden Umlage zu verrechnen.

§ 65

(1) Die Übernahme der Beamten regelt sich nach den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, §§ 34 bis 40 des Saarländischen Beamtengesetzes. Der anteilmäßigen Übernahme werden die vom Statistischen Amt für den jüngsten Stichtag fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt.

(2) Die Angestellten und Arbeiter werden entsprechend den für die Beamten geltenden Bestimmungen übernommen. Kündigungen mit dem Ziel einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder zum Zwecke der Herabgruppierung bei Angestellten und Arbeitern, deren Arbeitsverhältnis von Neuordnungsmaßnahmen berührt wird, sind für die Dauer von 5 Jahren unzulässig. Im übrigen bleiben tarifvertragliche Regelungen unberührt.

§ 66

(1) Für die durch dieses Gesetz zusammengeschlossenen neuen Einheitsgemeinden bestellt der Minister des Innern bis zur Ernennung des neuen Bürgermeisters Beauftragte, die die Aufgaben des Bürgermeisters wahrnehmen. Entsprechendes gilt für den Stadtverband Saarbrücken, soweit es sich um die Aufgaben des Stadtverbandspräsidenten handelt. Für den Saar-Pfalz-Kreis bestellt die Landesregierung bis zur Ernennung des neuen Landrates einen Beauftragten, der die Aufgaben des Landrates wahrnimmt. Zur Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte bedient sich der Beauftragte bis zur Einrichtung der eigenen Verwaltung der für die Gebietsteile der neuen kommunalen Einheit bisher zuständigen Verwaltungsstellen.

(2) Für die durch dieses Gesetz zusammengeschlossenen neuen Einheitsgemeinden bestellt in den Landkreisen der Landrat, im Stadtverband Saarbrücken der Minister des Innern Beauftragtengremien, die die Aufgaben des Gemeinderates wahrnehmen. Für den Saar-Pfalz-Kreis bestellt der Minister des Innern ein Beauftragtengremium, das die Aufgaben des Kreistages und des Kreis Ausschusses wahrnimmt. Satz 2 gilt für den Stadtverband Saarbrücken entsprechend.

(3) Das Beauftragtengremium besteht aus der Hälfte der vorgesehenen Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft der neuen Einheitsgemeinden, des Stadtverbandes Saarbrücken und des Saar-Pfalz-Kreises. Bei der Ermittlung der maßgebenden Sitzzahl gelten Bruchteile eines Sitzes als voller Sitz. Ergibt danach die Hälfte eine gerade Zahl, so erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um einen weiteren Sitz.

(4) Die Sitze des Beauftragtengremiums werden in den neuen Einheitsgemeinden auf die einzelnen bisherigen Gemeinden unter Zugrundelegung der bei der letzten Gemeinderatswahl maßgebenden Einwohnerzahlen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt verteilt. Die der einzelnen bisherigen Gemeinde danach zustehenden Sitze sind, wenn der Gemeinderat nach den Grundsätzen

der Verhältniswahl gewählt worden ist, auf die einzelnen Wahlvorschläge der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen auf Grund der bei der Gemeinderatswahl erzielten gültigen Stimmen nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zu verteilen. Die Mitglieder des bisherigen Gemeinderates sind in der Reihenfolge in das Beauftragtengremium zu berufen, in der sie auf dem Wahlvorschlag in den Gemeinderat gewählt worden sind. Ist der Gemeinderat der bisherigen Gemeinde nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt worden, so sind die Mitglieder des bisherigen Gemeinderates in der Reihenfolge der von ihnen bei der Gemeinderatswahl erreichten Stimmzahl in das Beauftragtengremium zu berufen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen oder bei gleicher Stimmzahl das Los. Bei der Zuteilung der Sitze sind die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sowie die Ersatzleute nicht zu berücksichtigen, die durch die Gebietsneugliederung die Wählbarkeit zum Gemeinderat der neuen Einheitsgemeinde verloren haben. Die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, die nicht nach Satz 3 oder 4 Mitglieder des Beauftragtengremiums geworden sind, sind mit beratender Stimme in das Beauftragtengremium zu berufen, es sei denn, sie haben die Berufung als stimmberechtigtes Mitglied abgelehnt. Der in das Beauftragtengremium berufene bisherige ehrenamtliche Bürgermeister kann im Auftrage des Beauftragten nach Abs. 1 Satz 1 bestimmte Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen.

(5) Die Mitglieder und die beratenden Mitglieder sind unverzüglich als Beauftragte festzustellen und schriftlich zu berufen mit der Aufforderung, innerhalb einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Berufung in das Beauftragtengremium annehmen. Geht innerhalb der Frist eine Erklärung nicht ein, so gilt die Berufung als angenommen. Erfolgt die Annahme der Berufung unter Vorbehalt, so gilt sie als nicht angenommen. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied die Berufung ablehnt, die Wählbarkeit verliert oder zurücktritt, ist der nach dem Kommunalwahlgesetz zum Nachrücker berechtigte Ersatzmann als Mitglied zu berufen.

(6) Im Saar-Pfalz-Kreis werden die Sitze des Beauftragtengremiums unter Zugrundelegung der bei der letzten Kreistagswahl maßgebenden Einwohnerzahl der bisherigen Landkreise Homburg und St. Ingbert unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt auf die bisherigen Landkreise verteilt. Die Verteilung der den beiden bisherigen Landkreisen zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge zu den beiden Kreistagen und die Berufung der Mitglieder des Beauftragtengremiums erfolgt entsprechend den Vorschriften des Absatzes 4 Satz 3, 5 und 6 und des Absatzes 5.

(7) Im Stadtverband Saarbrücken werden die Sitze des Beauftragtengremiums unter Zugrundelegung der bei der letzten Gemeinderatswahl und Kreistagswahl maßgebenden Einwohnerzahlen der bisherigen Landeshauptstadt Saarbrücken und des bisherigen Landkreises Saarbrücken unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt auf diese bisherigen Körperschaften verteilt. Die Verteilung der den beiden bisherigen Körperschaften zustehenden Sitze auf die Wahlvorschläge des bisherigen Stadtrates und des bisherigen Kreistages und die Berufung der Mitglieder des Beauftragtengremiums erfolgt entsprechend den Vorschriften des Absatzes 4 Satz 3, 5 und 6 und des Absatzes 5.

§ 67

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in den neuen Gemeinden.

§ 68

Für die Gemeinden, die nach diesem Gesetz in ihren gegenwärtigen Grenzen bestehen bleiben oder in die nur Gebietsteile anderer Gemeinden eingegliedert werden, finden ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die §§ 7 und 8 des Gesetzes Nr. 929 zur Vorbereitung der kommunalen Gebiets- und der Verwaltungsreform (GVRG) vom 17. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 949) keine Anwendung mehr. Das gleiche gilt für die Landkreise. Für den Saar-Pfalz-Kreis ist § 8 GVRG weiterhin anzuwenden.

§ 69

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Beschränkung der Wählbarkeit sind erstmals bei Kommunalwahlen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden, anzuwenden.

Saarbrücken, den 24. Dezember 1973

Der Ministerpräsident

Dr. Franz Josef Röder

Der Minister des Innern

Ludwig Schnur

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

410 **Bekanntmachung**
betreffend **Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Ausbau der Landstraße II. Ordnung 308, Teilstrecke Oberlinxweiler-St. Wendel, von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km 1,6 + 79,24, innerhalb der Gemarkungen Oberlinxweiler und St. Wendel**

Vom 20. November 1973

Über oben bezeichnetes Bauvorhaben hat der Minister des Innern — Oberste Landesstraßenbaubehörde — des Saarlandes den Planfeststellungsbeschuß vom 20. November 1973 — I B — 3 — 240/73 — erlassen.

Der Planfeststellungsbeschuß sowie die festgestellten Pläne liegen bei den Bürgermeistern der Gemeinde Oberlinxweiler und der Stadt St. Wendel während deren Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 2. Januar 1974 bis einschließlich 16. Januar 1974.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschuß kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, erhoben werden (§§ 68 Abs. 1; 74 VwGO.).

Die Rechtsmittelfrist beginnt zu laufen:

1. mit dem auf das Ende der Offenlegungsfrist folgenden Tag,
2. bei Zustellungen durch die Post mittels
 - a) eingeschriebenen Briefes mit dem auf den dritten Tag nach der Abgabe zur Post folgenden Tag,
 - b) Postzustellungsurkunde mit dem auf die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Post folgenden Tag.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie ist gegen den Minister des Innern — Oberste Landesbaubehörde —, Saarbrücken, zu richten.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten An-

trag enthalten. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Saarbrücken, den 20. November 1973

Der Minister des Innern

Oberste Landesstraßenbaubehörde

Im Auftrag

Kettenhofen

432 **Änderung der Verbandssatzung**
des Mehrzweckhallen- und Kindergartenzweckverbandes
Abweiler-Biesingen

Vom 19. Dezember 1973

Die Verbandsversammlung des Mehrzweckhallen- und Kindergartenzweckverbandes Abweiler-Biesingen hat in der Sitzung am 18. Dezember 1973 die nachstehende Änderung der Zweckverbandssatzung beschlossen, die hiermit gemäß § 22 Abs. 4 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. 3 S. 979) bekannt gemacht wird.

St. Ingbert, den 19. Dezember 1973

Der Landrat

Schwarz

Änderung der Zweckverbandssatzung

Der § 3 der Zweckverbandssatzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Organe des Zweckverbandes

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuß und der Verbandsvorsteher.

(2) Mitglieder der Organe des Zweckverbandes, die Mitglieder eines verbandsangehörigen Gemeinderates sind

oder von diesem berufen sind, verlieren ihre Mitgliedschaft im Organ des Zweckverbandes erst mit der Wahl des neuen Gemeinderates.

Aßweiler, den 18. Dezember 1973

Verbandsvorsteher

Kunkler

III. Amtliche Bekanntmachungen

1/1605 (1)

Liquidation

Der Begräbnisverein Bosen-Eckelhausen E. V., in 6591 Bosen, hat in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 31. Mai 1973, die Auflösung des Vereins und Übergabe des vorhandenen Vermögens an die Gemeinde Bosen, beschlossen. Alle Gläubiger des Vereins werden hiermit zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Bosen, den 22. November 1973

Begräbnisverein Bosen-Eckelhausen E. V. in Liquidation

Die Liquidatoren: Josef Finkler, Josef Dietz, Josef Kunz, Josef Scherer, Jakob Lorscheider

2/1622

Zwangsversteigerung

K 34/73 — Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Ormesheim, Band 35, Blatt Nr. 1152, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am **15. Februar 1974, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Blieskastel, Luitpoldplatz 5, Zimmer 23, versteigert werden.

Gemarkung Ormesheim:

Plan Nr. 740/2, Weg, Kapellenstraße, Größe: 0,06 Ar;

Plan Nr. 740/3, Bauplatz an der Kapellenstraße, Größe: 6,38 Ar;

Plan Nr. 740/8, Wiese auf dem Heerberg, Größe: 17,08 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 1973 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals die Rosa Niederländer geb. Scheller, Ehefrau von Peter, geb. am 15. Oktober 1906, in Ormesheim, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus den Grundstücken bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist auf insgesamt 50 260 DM festgesetzt.

Blieskastel, den 4. Dezember 1973

Das Amtsgericht

3/1610

Zwangsversteigerung

8 K 36/73 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Landsweiler, Blatt Nr. 1340, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **14. Februar 1974, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Reiherswaldweg 2, Zimmer 26, versteigert werden.

Gemarkung Landsweiler:

Flur 4, Parzelle Nr. 15/6, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße, Größe: 5,96 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 1973 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals Johann Serschen, Landsweiler-Reden, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen sofort im Termin für 10 Prozent des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Ottweiler, den 29. November 1973

Das Amtsgericht

4/1612

Beschluß

In dem Vergleichseröffnungsverfahren der Firma SABEG, Saarländische Betriebsstoff GmbH, Saarbrücken, Schmolterstraße 2b, vertreten durch den Geschäftsführer Manfred Degand, ebenda, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kühn und Kollegen, Saarbrücken, vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt H. Kammenhuber, Saarbrücken, wird heute, 10.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 Vergl.O. ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen

Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Saarbrücken, den 5. Dezember 1973

Das Amtsgericht

5/1625

Aufgebot

2 C 218/73 – Die Ilse Aulenbacher, Saarbrücken 3, Am Homburg 53, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Dudweiler, Band 91, Blatt Nr. 4112, in Abt. III, Nr. 3, für die Spar- und Darlehenskasse des Kreises Saarbrücken zu Saarbrücken eingetragene Hypothek in Höhe von 1 100 Dollar (in Worten eintausendeinhundert) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. März 1974, 9.00 Uhr**, vor dem Unterzeichneten Gericht, Hindenburgstraße 13, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarbrücken, den 20. November 1973

Das Amtsgericht

6/1626

Aufgebot

2 C 657/73 – Der Rudolf Bender, Saarbrücken 5, Brüderstraße 16, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Malstatt-Burbach, Band 76, Blatt Nr. 3383, in Abt. III, Nr. 1, für die Eheleute Karl Lowatto, Gemüsehändler, und Anna geb. Weil, Saarbrücken, eingetragenen Hypothek gem. § 1170 BGB beantragt. Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. März 1974, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Hindenburgstraße 13, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Saarbrücken, den 20. November 1973

Das Amtsgericht

7/1627

Aufgebot

2 C 661/73 – Die Rosemarie Schmeer, 94 240 L–Hayles-Roses, 3, Avenue Flouquet, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von St. Johann, Band 87, Blatt Nr. 3736, in Abteilung III, unter Nr. 1, für die Pfälzische Hypothekenbank AG in Ludwigshafen a. Rh. eingetragene Hypothek in Höhe von 20 000 Goldmark (in Worten zwanzigtausend) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. März 1974, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Hindenburgstraße 13, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarbrücken, den 20. November 1973

Das Amtsgericht

8/1628

Aufgebot

2 C 683/73 – Die Erika Kipper, Naßweiler, Am Hirtengraben 9, hat das Aufgebot der 2 Versicherungspolice über je 1000 DM Versicherungssumme (Versicherungsnummer 11 079), beide eine Versicherung im Todesfall bei der Sterbekasse der Saarländischen Polizei a. G. in Saarbrücken, Bismarckstraße 108, für Alfred und Erika Kipper, Naßweiler, beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. März 1974, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Hindenburgstraße 13, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Saarbrücken, den 20. November 1973

Das Amtsgericht

9/1629

Aufgebot

2 C 708/73 – Der Peter Otto Weckmüller und die Frau Fritz Stahl, Emma geb. Welsch, beide in Saarbrücken, Reuterstraße 18, haben das Aufgebot des Grundschuld-

briefes über die im Grundbuch von Saarbrücken, Kreis Saarbrücken, Band 38, Blatt Nr. 1798, in Abteilung III, unter Nr. 3, für die Sparkasse der Stadt Saarbrücken in Saarbrücken eingetragene Grundschuld in Höhe von 1 600 000 ffrs. (in Worten eine Million sechshunderttausend) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **6. März 1974, 9.00 Uhr**, vor dem unterzeichneten Gericht, Hindenburgstraße 13, Zimmer 203, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Saarbrücken, den 20. November 1973

Das Amtsgericht

10/1630

Konkursverfahren

19 N 90, 92/73 – Über das Vermögen der Firma Kolz und Krämer GmbH, Automobile, Saarbrücken, Breite Straße 12 und 31, vertreten durch ihren Geschäftsführer Karl Kolz, ebenda, ist am 15. November 1973, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter Rechtsanwalt Udo Gröner, Saarbrücken, Bahnhofstraße 80, Telefon 3 60 01.

Erste Gläubigerversammlung am **23. Januar 1974, 14.45 Uhr**, Prüfungstermin am **6. Februar 1974, 14.00 Uhr**, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, Saal 315 (3. Etage).

Konkursforderungen sind bis zum 20. Januar 1974 beim Gericht anzumelden (doppelt, Zinsen bis zur Eröffnung sind auszurechnen). Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Dezember 1973.

Amtsgericht Saarbrücken

11/1631

Vergleichsverfahren

19 VN 7/73 – Der Kaufmann Hans-Josef Schmidt, Saarbrücken, Hohe Wacht 15 a, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H. Müller, B. Gass und Dr. M. Kallenborn, Saarbrücken, hat mit Antrag vom 7. Dezember 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VerglO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Steuerberater Dr. Wilfried Dann, Saarbrücken, Beethovenstraße 9, Telefon 3 12 08, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Amtsgericht Saarbrücken

12/1632

Anschlußkonkursverfahren

19 N 119/73 – Nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Sabeg, Saarländische Betriebsstoff GmbH, Saarbrücken, Schmollerstraße 2 b, vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Volkswirt Manfred Degand, ebenda, am 11. Dezember 1973, 13.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden. Konkursverwalter Rechtsanwalt Kammenhuber, Saarbrücken, Zähringerstraße 7.

Erste Gläubigerversammlung am **13. Februar 1974, 15.00 Uhr**, Prüfungstermin am **27. Februar 1974, 14.00 Uhr**, jeweils im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Hindenburgstraße 13, Saal 315 (3. Etage).

Konkursforderungen sind bis zum 8. Februar 1974 beim Gericht anzumelden (doppelt, Zinsen bis zur Eröffnung sind auszurechnen). Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. Februar 1974.

Amtsgericht Saarbrücken

13/1638

Zwangsversteigerung

3 K 21/73 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bisten, Band 9, Blatt 379, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **12. Februar 1974, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Zimmer 15, versteigert werden.

Gemarkung Bisten:

Flur 3, Nr. 101/5, Grünland, Herrgarten (angeblich handelt es sich um einen Lagerplatz mit Werkhalle) Größe: 22,28 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. März 1973 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals der Hans Werner Brünet, geb. 29. August 1950, Kaufmann in Saarlouis-Roden, eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für zehn Prozent des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 29. November 1973 **Das Amtsgericht**

14/1639 **Zwangsvolle Versteigerung**

3 K 74/72 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Derlen, Band 29, Blatt 1284 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **12. Februar 1974, 10 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 15, versteigert werden.

Gemarkung Derlen:

Flur 1, Nr. 183/8, Hof- und Gebäudefläche, im Mühlengarten, Größe: 4,91 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 1972 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Hans-Josef Willkomm, Kfz-Mechaniker, geb. 20. März 1945, b) dessen Ehefrau Waltraud geb. Barthel, geb. 30. Oktober 1943, in Lebach – zu je $\frac{1}{2}$ – eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten für zehn Prozent des Bargebots Sicherheit zu leisten. Sparbücher sind zur Sicherheitsleistung nicht geeignet.

Saarlouis, den 28. November 1973 **Das Amtsgericht**

15/1592 **Zwangsvolle Versteigerung**

1 K 37/72 – Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hoof, Band 15, Blatt Nr. 463, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **14. Februar 1974, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle St. Wendel, Schorlemer Straße 33, Zimmer 4, versteigert werden.

Gemarkung Hoof:

Plan Nr. 989/27, Hof- und Gebäudefläche, Höllenwiesenhecke, Größe: 10,40 LAr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1972 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals a) Hans Mathieu, Hüttenarbeiter, geboren am 25. Mai 1934, b) dessen Ehefrau Agnes geb. Scheer, geboren am 20. Januar 1935, Neunkirchen, zu Bruchteilen von je $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundstücks oder des gem. § 55 Abs. II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, wird ersucht, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Auf Antrag hat jeder Bieter Sicherheit in Höhe von zehn Prozent seines Bargebots in bar zu leisten.

St. Wendel, den 23. November 1973

Das Amtsgericht

16/1594 **Beschluß**

8 N 28/73 – Über das Vermögen der Firma Chemipharm GmbH in Sulzbach (Saar), Justus-von-Liebig-Straße, vertreten durch ihre Geschäftsführer, wird heute am 5. Dezember 1973, 12.25 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter Rechtsanwalt Heimes, Saarbrücken.

Die Forderungen sind bis zum **2. Januar 1974** beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf den **9. Januar 1974, 15.00 Uhr**, Saal 13. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf den **6. Februar 1974, 15.00 Uhr**, Saal 13, im Amtsgericht Sulzbach (Saar). Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten.

Amtsgericht Sulzbach

17/1595 **Beschluß**

8 N 27/73 – Über das Vermögen der Firma Pharmakos GmbH in Sulzbach (Saar), Justus-von-Liebig-Straße, vertreten durch ihre Geschäftsführer, wird heute am 5. Dezember 1973, 12.25 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter Rechtsanwalt Heimes, Saarbrücken.

Die Forderungen sind bis zum **2. Januar 1974** beim Gericht anzumelden (zweifach). Termin zur Beschlußfassung

sung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf den **9. Januar 1974, 15.00 Uhr**, Saal 13. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf den **6. Februar 1974, 15.00 Uhr**, Saal 13, im Amtsgericht Sulzbach (Saar). Alle Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wir aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten.

Amtsgericht Sulzbach

18/1582 **Örtliche Bauvorschriften (Satzung) zur Änderung der Örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Steinbach bei Ottweiler, für das Gelände „Auf der Blatt“**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 10. September 1968 (Amtsbl. S. 123) wird mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 63/1966, Seite 631, veröffentlichten örtlichen Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Steinbach bei Ottweiler für das Gelände „Auf der Blatt“, vom 4. Februar 1966, werden wie folgt geändert:

Der § 2 (3), (4) und (5) erhält folgende Fassung:

3. Dachform und Dachneigung

3.1. Straße „B“ Nordseite,

Doppelhäuser: Satteldach, Dachneigung 35°;

Einzelhäuser: Satteldach, Dachneigung 40°;

3.2. Straße „B“ Südseite (westlich des Verbindungsweges, Straße „C“), Walm-, Flach- oder Satteldach, Dachneigung 0–25°;

3.3. Straße „A“ Nordseite (westlich des Verbindungsweges, Straße „C“), Walm-, Flach- oder Satteldach, Dachneigung 0–25°;

3.4. Straße „A“ Südseite, Satteldach, Dachneigung 40°;

3.5. Zwischen Straße „A“, „B“, Verbindungsweg und Hochstraße, Satteldach, Dachneigung 35°;

3.6. Hochstraße Ostseite, Flach-, Walm- oder Satteldach, Dachneigung 0–25°.

4. Kniestockhöhen

4.1. Kniestöcke sind nur bei den Gebäuden unter 3.1 bei Einzelhäusern und bei 3.4 zugelassen.

4.2. Die Kniestockhöhe darf max. 0,65 m betragen, gemessen von Oberkante Fußboden, Dachgeschoß bis zur Traufe.

5. Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Der § 2 erhält folgenden Zusatz:

8. Grundrißlösung und Bauausführung:

8.1. Es wird nur ein einfacher und regelmäßiger Grundriß ohne Vor- und Rücksprünge im Außenmauerwerk zugelassen.

8.2. Sollen Garagen oder sonstige Nebenbauten unmittelbar am Hauptbaukörper errichtet werden, so sind sie durch eine Trennfuge vom Hauptbaukörper zu trennen.

8.3. Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 2

Tiefen der Abstandsflächen

Die Mindesttiefe der Abstandsflächen wird auf Grund des § 113 (1) Ziff. 6 der Landesbauordnung vom 12. Mai 1965 bei nachstehenden Gebäuden wie folgt festgelegt:

Baustelle Nr. 9:

zu Parzelle Nr. 577/8 wird die Mindesttiefe auf 7 m festgesetzt.

Baustelle Nr. 10:

zu Parzelle Nr. 577/8 wird die Mindesttiefe auf 8 m festgesetzt.

§ 3

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Steinbach bei Ottweiler, den 30. November 1973

Der Bürgermeister

Dresch

Fortlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslandes durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, 66 Saarbrücken, Gutenbergstraße 11–23. Preis des Vierteljahresabonnements 7,05 DM, einschließlich aller Postgebühren. Dieser Preis enthält keine Mehrwertsteuer, weil die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Verkauf von Einzelstücken nur durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. – Herausgeber und Schriftleitung: Saarland – Der Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14.

Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.
Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei – Amtsblattstelle,
66 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 59 47, App. 57